


INFORMATIONSORGAN
DES AGV BAU SAAR



SAAR BAU REPORT

Bau investiert in Zukunft





**„GESUNDHEIT BRAUCHT
KNOW-HOW. DANK IKK JOBAKTIV
WISSEN UNSERE MITARBEITER,
WORAUF ES IN SACHEN GESUNDHEIT
AM ARBEITSPLATZ ANKOMMT.“**

**SVEN STEINMANN
SCHREINEREI & BESTATTUNGEN SCHMIDT
INH. SVEN STEINMANN, BLIESKASTEL**

Gesunde Mitarbeiter sind mit die wichtigste Ressource für Unternehmen. IKK Jobaktiv unterstützt dabei, Betriebliches Gesundheitsmanagement gewinnbringend zu etablieren.
Mehr Infos unter bgm.ikk-suedwest.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Betriebliches Gesundheitsmanagement

TOP-THEMA AUSBILDUNG

Bau-Ausbildungszahlen mit 14 % zum 5. Mal im Plus	4
Auf dem richtigen Weg	5

AKTUELL

Wiedereinführung der Meisterpflicht in Sicht!	6
Mantelverordnung: Entscheidung verschoben	7
Multiplikatoreffekt öffentlicher Investitionen	8
Studie zur Auswirkung energet. Standards auf Baukosten	9
IW Köln für investiven „Deutschlandsfonds“	9
Wohnungsbedarf bis 2030	10
Mindestlohnverhandlungen	10

NACHRICHTEN

Wirtschaft	13
Technik	17
Bekanntmachungen	18

RECHT

Arbeitsrecht	20
Vertragswesen	23

AUS- UND FORTBILDUNG

WorldSkills 2019	29
Landessieger geehrt!	29
Aufstiegsfortbildung: großer Erfolg	29
Neubau schreitet voran	31
Team verstärkt	31

VERBANDSLEBEN

Baustoffindustrie	33
Dachdecker	34
Stuckateure	35
Zimmerer	36
Ehrungen	36

MAGAZIN

Gratulationen, Termine, Impressum	39
-----------------------------------	----





Foto: W. Staudt, AZ AGV Bau Saar

BAU-AUSBILDUNGSZAHLEN MIT 14 % ZUM 5. MAL IM PLUS!

„AZUBI AM BAU“ WEITER AUF ERFOLGSKURS!

Die Baubranche startet mit 271 neuen Auszubildenden ins Ausbildungsjahr 2019/20. Dies sind 14 % mehr als im vergangenen Jahr und seit dem Jahr 2014 der fünfte Anstieg in Folge. Zuletzt wurden diese Zahlen vor acht Jahren erreicht. Dies ist nicht zuletzt auch Folge der gezielten Kampagne „Azubi am Bau“, die der AGV Bau Saar seit über sechs Jahren im Kampf um den Bauberufsnachwuchs durchführt. Insgesamt werden im Ausbildungszentrum der Saarländischen Bauwirtschaft in Saarbrücken-Schafbrücke in allen drei Ausbildungsjahren 622 Auszubildende überbetrieblich geschult.

Gewinner sind die Stahlbetonbauer mit insgesamt 18 (+ 100 %), die Baugeräteführer mit 27 (+ 50 %), die Zimmerer mit 18 (+ 38,5 %), die Dachdecker mit 67 (+ 15,5 %), die Straßen- und Tiefbau-facharbeiter mit 47 (+ 15 %) und die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger mit 24 (+ 4,5 %) neuen Azubis. Verluste mussten hingegen zum zweiten Mal in Folge die Maurer mit 41 (- 4,5 %) und die Stuckateure mit 20 (- 18 %) neuen Lehrlingen verkraften.

„Dieses wiedererstarbte große Interesse junger Menschen an einer Berufsausbildung in der Bauwirtschaft ist Beleg für die Attraktivität unseres äußerst vielseitigen Wirtschaftsbereichs mit mehr als 20 verschiedenen Ausbildungsberufen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe“, freut sich Markus Pirron, Geschäftsführer der Ausbildungszentrum AGV Bau

Saar gGmbH, in der Begrüßung der neuen Auszubildenden am 27. September. „Die Bauwirtschaft ist ein Schlüsselwirtschaftszweig, der sehr effizient und umweltbewusst handelt und als zukunftsweisender Arbeitgeber einen Namen hat. Und vor allem hat diese Ausbildung einen „tieferen Sinn“, nämlich das Bauen von Infrastruktur für das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Miteinander: Bauen bedeutet Zukunft“.

Die Unternehmen des AGV Bau Saar sehen die Aus- und Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil zum Erhalt ihrer Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grund investieren Sie mehr als 6 Mio. Euro in den Neubau eines modernen Verwaltungsgebäudes mit Gästehaus, eigener Mensa und Seminarräumen und erhöhen damit die Attraktivität der Bauausbildung und stärken die Zukunftsfähigkeit ihres Bildungszentrums.

Digitalisierung groß geschrieben

Die Digitalisierung verändert auch die Bau-Arbeitswelt in rasantem Umfang. Um den jungen Azubis von Anfang an das Rüstzeug mitzugeben, setzt auch das Bau-Ausbildungszentrum auf die digitale Ausbildung und hat einen Förderantrag im Rahmen der Digitalisierung zur Ausstattung des Ausbildungszentrums gestellt. Es wird in Kürze eine Förderungszusage vom Bundesinstitut für Berufsbildung von rund einer halben Mio. Euro für das laufende Ausbildungsjahr erwartet. Ein wesentlicher Schritt in das digitale Bau-Zeitalter.

KURZ NOTIERT:

1. Die Gesamtzahl der Verträge des 1. Lehrjahres Bauhauptgewerbe (BGH) + Dachdeckerhandwerk (DD) + Umschüler (U) erhöht sich deutlich um 14% - im Vergleich zu 2018 von 238 auf 271. Die gestiegene Zahl ergibt sich in Summe durch eine 15%ige Steigerung im BHG (24 Azubis mehr von 161 auf 185) und einem Anstieg der Verträge im Dachdeckerhandwerk um 15,5% (9 Azubis mehr von 58 auf 67).
2. Verluste sind zu verzeichnen bei den Maurern von 43 auf 41 (-4,5%) und den Stuckateuren/Trockenbaumonteuren von 24 auf 20 (-18%) Zuwächse ergeben sich bei den Stahlbetonbauern von 9 auf 18 (100%), den Zimmerern von 13 auf 18 (38,5%), den Fliesen- u. Mosaiklegern von 23 auf 24 (+4,5%), den Straßen- und Tiefbau-facharbeitern und Straßenwärtern von 41 auf 47 (+15%), den Baugeräteführern von 18 auf 27 (50%) und den Rohrleitungs- und Gleisbauern von 7 auf 8 (+14%).
3. Die DD-Verträge erhöhen sich von 58 auf 67 (inkl. 8 VL) um +15,5%

Die Gesamtzahlen der Lehrjahre 1 - bis 3 steigen im dritten Jahr in Folge:

2013 zu 214 von 67 auf 604 (- 12,1 %)
 2014 zu 2015 von 604 auf 572 (- 5,3 %)
 2015 zu 2016 von 572 auf 564 (- 1,4 %)
 2016 zu 2017 von 564 auf 577 (+2,3%)
 2017 zu 2018 von 577 auf 589 (+2,1%)
 2018 zu 2019 von 589 auf 622 (+5,6%)

AUF DEM RICHTIGEN WEG...

Das Thema Fachkräftemangel ist seit Jahren ein Schwerpunkt der Verbandsarbeit des AGV Bau Saar. Den Unternehmen gelingt es immer weniger, geeignete Fachkräfte und auch Auszubildende zu finden. Dies hat viele Gründe. Zum einen ist sicherlich die Demographie ein wichtiger Faktor. Zum anderen wird von politischer Seite aus eine zunehmende Akademisierung gewünscht. So hatten im Jahr 1995 noch rund 35 % der Schulabgänger ein Abitur oder Fachabitur; im Jahr 2018 waren es bereits 52 %. Der Großteil dieser Schulabsolventen strömt zu den Universitäten und Fachhochschulen, teilweise mit mäßigem Erfolg.

Gesellschaftlich scheint ein Berufsabschluss in einem Handwerk offensichtlich keinen großen Stellenwert mehr zu haben. Das ist fatal! Viele Schulabgänger und auch ihre Eltern verkennen, dass die Berufs- und auch die Aufstiegschancen (vom Gesellen zum Meister bis zum Bauingenieur) im Handwerk hervorragend sind.

Wichtig ist also ein Umschalten in den Köpfen. Eltern müssen stolz darauf sein, dass ihre Kinder eine Ausbildung zum Maurer oder Zimmerer machen.

Aus diesem Grund hat der AGV Bau Saar bereits vor Jahren die Image-Kampagne „Azubi am Bau“ gestartet.

Auch investierte der AGV Bau Saar in den letzten Jahren erhebliche Summen in Neubauten des Ausbildungszentrums.

Des Weiteren wird die überbetriebliche Ausbildung in der nächsten Zeit immer weiter digitalisiert; ein Bauberuf ist heute deutlich mehr als bloß Schippen und Hämmern.

Dass die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen steigt und auch die Bemühungen der „Azubi am Bau“ Kampagne fruchten, zeigen die aktuellen Entwicklungen der Ausbildungszahlen. Im ersten Lehrjahr haben, im Vergleich zum Vorjahr, 14 % mehr Azubis eine Lehre im Bauhandwerk begonnen; seit dem Jahr 2014 der fünfte Anstieg in Folge.

Leider wird diesen Bemühungen um die Auszubildenden zur Zeit ein Dämpfer versetzt. Das Saarland hat zum Schuljahr 2020/21 eine Neustrukturierung der Berufsschulen beschlossen. Danach wird der Schulstandort Saarbrücken in Bezug auf die Ausbildung in der Bauwirtschaft komplett geschlossen. Die Gewerke verteilen sich auf die Standorte Neunkirchen und Saarlouis. Diese sollen als „Kompetenzzentren Bau“ ausgebaut werden. Die Pläne sehen weiter vor, dass bestimmte Gewerke nur noch an einem dieser beiden Schulstandorte beschult werden.

Es ist zu hoffen, dass diese Neustrukturierung nicht zu einem Abfall der Ausbildungszahlen führt. Es bleibt abzuwarten, ob Betriebe aus dem Großraum Saarbrücken nun mehr um Auszubildende kämpfen müssen, als zuvor.



Was die aktuelle Entwicklung der Ausbildungszahlen anbelangt, so ist die saarländische Bauwirtschaft auf dem richtigen Weg. Denn nur durch stetige Steigerung der Ausbildungszahlen kann man dem drohenden Fachkräftemangel entgegenwirken.

(RA Christian Ullrich)
Geschäftsführer

Weitere Berichte zu unserem TOP-Thema auf Seiten 29-31, 35 und 36

Stand: 15.09.2019

AUSBILDUNGSVERTRÄGE 1. - 3. AUSBILDUNGSJAHR

2019 Ausbildungsberuf	1. Ausbildungsjahr			2. Ausbildungsjahr			3. Ausbildungsjahr	
	Facharbeiter- verträge	Gesellen- verträge	Verk./Umsch. s.2Aj	Facharbeiter- verträge	Gesellen- verträge	Verk./Umsch. s.1Aj	Gesellen- verträge	Verk./Umsch.
Facharbeiter Sondermaßnahme							0	
Maurer/Hochbaufacharbeiter	10	28	3	8	27	3	26	9
Beton- u. Stahlbetonbauer/Hochbaufacharbeiter	15	3	0	6	2	0	11	1
Zimmerer/Ausbaufacharbeiter	1	13	4	1	7	4	9	3
Stukkateur/Ausbaufacharbeiter	2	15	3	4	14	3	20	3
Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger/Ausbaufacharbeiter	2	20	2	2	20	2	14	3
Estrichleger/Ausbaufacharbeiter		1			1	0	2	
Straßenbauer/Tiefbaufacharbeiter	28	10	3	18	13	3	9	1
Rohrleitungsbauer	3						0	
Gleisbauer	5			1			0	
Baugeräteführer		23	4		16	4	10	1
Straßenwärter		6					0	
Summe	66	119	19	40	100	19	101	21
Bauhauptgewerbe (o.U 1Aj/mit U 2-3Aj)			185			159		122
Dachdecker		59	8		54	8	31	4
BHG + Umschüler (für Gesamtzahl 1.Aj)			204					
Gesamt (BHG+DD+U)			271			221		157
Gesamt 1.-3. Aj								622

ENDLICH!!!

WIEDEREINFÜHRUNG DER MEISTERPFLICHT IN SICHT!

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlichte am 19. September 2019 den Referentenentwurf für die Rückführung zulassungsfreier Handwerke in die Anlage A zur HwO.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Meisterpflicht für 12 Gewerke der Anlage B1 wieder eingeführt wird. Dazu zählen auch die Fliesenleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger und Parkettleger.

In der Begründung zum Referentenentwurf heißt es dazu:

"Fliesen-, Platten- und Mosaikleger:

Der Schwerpunkt der praktischen Ausübung des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers hat sich gegenüber dem Jahr 2004 zu gefahrgeneigten Tätigkeiten verschoben. Die Gefahrgeneignetheit dieser wesentlichen Betätigungsfelder ergibt sich unter mehreren Gesichtspunkten, insbesondere dem Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Asbestentsorgung, Einsatz von Epoxidharzen), der Arbeit für sensible Bereiche wie Operationsäle, Schwimmbäder, Seniorenunterkünfte, Trinkwasseraufbereitungsanlagen, der Gewährleistung der generellen Trittsicherheit eines Bodenbelags, der Arbeiten im Bereich Abdichtung zur Vermeidung von gesundheitsbeeinträchtigender Schimmelbildung sowie der Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden an tragenden Bauteilen (insbesondere Baukonstruktionen aus Holz). Zudem können auch spezielle Verwendungs-

formen von Fliesen bei unsachgemäßer Handhabung zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen (z.B. keramische Fliesen als Fassadenbekleidung).

Betonstein- und Terrazzohersteller:

Auch der Schwerpunkt der Betätigung im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk hat sich verändert. Aktuell gehören zum wesentlichen Leistungsbild des Handwerks verschiedene Aspekte der Planung, Herstellung und Bearbeitung von Werkstein wie z.B. schwerer Fassadenelemente, konstruktiver Bauteile, großformatiger Platten oder freitragender Treppen. Dieser Trend hat in den letzten 15 Jahren stark zugenommen. Auch statische Berechnungen oder die Beurteilung der Expositions-klassen sind Gegenstand. Alle diese Tätigkeiten setzen eine fachlich qualifizierte Ausübung zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit oder Leben von Dritten voraus. Zudem besteht eine große fachliche Nähe zu dem der Anlage A zugeordneten Steinmetzhandwerk (siehe Steinmetz- und Steinbildhauer-ausbildungsverordnung vom 13. April 2018 (BGBl. I S. 447) und Werksteinher-stellerausbildungsverordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1168)).

Estrichleger:

Das aktuelle Leistungsbild des Estrichlegers umfasst gefahrgeneigte Tätigkeiten wie die Sicherstellung des Brand- und Schallschutzes zur Vermeidung von Schäden an Leben und Gesundheit



der Nutzer der Räume und Gebäude, das Anbringen von Abdichtungen zum Schutz tragender Konstruktionen gegen Feuchtigkeit, aggressive Medien sowie gegen Schimmelbildung, Arbeiten beim Bau/Sanierung von Krankenhäusern und im Elektrobereich, insbesondere bei der Verarbeitung leitfähiger oder isolierende Estriche. Fehlerhafte Arbeiten können in diesen Fällen die Funktion medizinischer Geräte einschränken oder Probleme bei den hygienischen Anforderungen verursachen. Im Bereich der Herstellung von Industrieböden und hochbelasteten Estrichen z.B. bei Hochregallager, Produktions- und Lagerhallen kann ein unsachgemäß verarbeiteter Estrich brechen mit entsprechenden Folgeschäden, z.B. Gefahr von Unfällen bei der Standsicherheit von Regalen in Hochregallagern. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt aber auch auf Renovierungsmaßnahmen und dem Bereich der fachgemäßen Entsorgung und dem Rückbau belasteter Bauprodukte (vor allem Asbest). Der Umgang und das Bewusstsein der Gefahren durch solche schädlichen Stoffe hat sich in der Gesellschaft deutlich geändert, auch wurde das Umweltrecht deutlich stärker reglementiert.



WACKER NEUSON
all it takes!

SSV
SOMMERSCHLUSSVERKAUF
bis zum 31.10.2019

Wir schaffen Platz - alle Kleingeräte müssen raus!

Ab sofort gibt es Kleingeräte wie Trennschneider, Tragbare Generatoren, Zweitaktstamper, Viertaktstamper, Dieselstamper, Akkustamper, Vorwärtslaufende Vibrationsplatten... **zum basis-Aktionspreis**. Überzeugen Sie sich von dem Bedienernutzen der **WACKER NEUSON** Baustellentechnik. Nutzen Sie die Gelegenheit und profitieren Sie von unserem **Sommerschlußverkauf bis zum 31.10.2019**.






b a s i s

Maschinen in guten Händen.

Am Erzweg 7 | 66839 Schmelz | Telefon: 0 68 87/ 50 73 90 4 | info@basis-schmelz.de | www.basis-schmelz.de

Daher ist auch in Handwerken, in denen der Umgang mit diesen gefährlichen Stoffen dazu gehört, ein Nachvollziehen dieser stärkeren Reglementierung geboten.

Parkettleger:

Das aktuelle Leistungsbild des Parkettlegers betrifft ebenfalls gefahrgeneigte Tätigkeiten. Die Arbeiten des Parkettlegers umfassen den Brand- und Schallschutz sowie die Rutschsicherheit zur Vermeidung von Schäden an Leben und Gesundheit der Nutzer der Räume und Gebäude, statische Belange z.B. Einbau neuer Fußbodenkonstruktionen auf Holzbalkendecken, Arbeiten im medizinischen Bereich mit besonderen Anforderungen an die Böden und Hygiene. Der Einsatz von Produkten zur Oberflächenbehandlung und vor allem das Verkleben der Böden hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Unsachgemäße Verklebungsarbeiten können aber zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Nutzer durch Ausdünstungen schädlicher Stoffe oder zu einer Schimmelbildung führen. Ein Schwerpunkt bildet aktuell auch die Sanierung und Renovierung bestehender Gebäude und der Rückbau von Bauprodukten mit Inhaltsstoffen wie Asbest sowie Stoffen, die heute nach der Gefahrstoffverordnung als gesundheitsgefährlich eingestuft sind. Der Umgang und das Bewusstsein der Gefahren durch schädliche Stoffe hat sich in der Gesellschaft deutlich geändert, auch wurde das Umweltrecht deutlich stärker reglementiert. Daher ist auch in Handwerken, in denen der Umgang mit diesen gefährlichen Stoffen gegeben ist, Handlungsbedarf geboten.“

Bestandsschutzregelung

Für alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Neuregelung selbstständig den Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks ausüben, ist eine Bestandsschutzregelung vorgesehen. Sie dürfen ihr Handwerk auch weiterhin ohne bestandene Meisterprüfung ausüben. Treten nach Inkrafttreten des Gesetzes Eigentümer oder Gesellschafter in einen in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieb ein, so müssen die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt in den Betrieb erfüllt werden und der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden.

Evaluation

Der Gesetzesentwurf sieht eine Evaluation der Neuregelung 5 Jahre nach Inkrafttreten vor (§ 127). Die Evaluation soll überprüfen, ob durch die Neuregelung die für 12 Handwerke der Anlage B1 vorgenommenen Zuordnung zur Anlage A das mit der Neuregelung verfolgte Ziel erreicht wird.

Weiteres Verfahren

Der Gesetzesentwurf soll am 9. Oktober ins Kabinett eingebracht werden. Die zweite und dritte Lesung des Gesetzesentwurfs im Deutschen Bundestag ist für den November geplant. Der Bundesrat soll sich abschließend spätestens am 20. Dezember 2019 mit der Vorlage befassen. Das Inkrafttreten des Gesetzes hängt von der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ab und ist nach dem vorliegenden Zeitplan für Anfang/Mitte Januar 2020 zu erwarten.

Bewertung

Der ZDB und der AGV Bau Saar, die sich seit über 15 Jahren für die Wiedereinführung der Meisterpflicht auf Bundes- und auf Landesebene eingesetzt haben, begrüßen den nun vorgelegten Referentenentwurf, mit dem die Meisterpflicht für die ehemals zulassungspflichtige Gewerke der Fliesenleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger und Parkettleger wieder eingeführt werden soll. Er ist ein richtiger Ansatz und steht im Einklang mit den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben.

MANTEL- VERORDNUNG

Verschiebung des Verordnungsgebungsverfahren

Die Bundesratsverhandlungen zum Kabinettsentwurf der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz sind erneut um ca. 6 Monate verschoben.

Der Leiter der zuständigen BMU Unterabteilung WR II Ressourcenschutz, Kreislaufwirtschaft Dr. Christoph Epping hat diese Entscheidung damit begründet, dass der Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in der vorliegenden Fassung im Bundesrat keine Mehrheit finden würde.

Zu dieser Überzeugung kamen die Bundesländer-Vertreter, die am 12.09.2019 über den Fortgang der Mantelverordnung beraten haben. Die Sitzung fand auf ausdrückliche Einladung des BMU statt.

Die BMU Abteilungsleiterin Regina Dube hatte zuvor in einem Schreiben an die Länder gefordert, dass dringend politische Entscheidungen zu wichtigen Streitpunkten der Mantelverordnung getroffen werden müssen.

Die AbteilungsleiterInnen von BMU und Ländern haben sich nun im Ergebnis darauf verständigt, dass Artikel 1, d.h. der bestehende Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), innerhalb des kommenden halben Jahres überarbeitet werden soll. Alle Stoffströme sollen offen diskutiert werden.

IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER



PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ
www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060

Die Überarbeitung soll durch eine Abteilungsleiter-gesteuerte Redaktionsgruppe zusammen mit der Fachebene erfolgen, um einen politisch mehrheitsfähigen Entwurf der EBV zu erreichen.

Der Entwurf der BBodSchV ist dagegen wohl mehrheitsfähig und soll anschließend zusammen mit dem überarbeiteten Entwurf der EBV in das Bundesratsverfahren gehen.

MULTIPLIKATOREFFEKT ÖFFENTLICHER INVESTITIONEN

Öffentliche Investitionen sind wichtige Voraussetzung für privatwirtschaftliche Aktivitäten. Eine investierte öffentliche Milliarde Euro erhöht die privaten Investitionen im Zeitraum von 5 Jahren um ca. 2 Mrd. Euro.

Die aktivierende Wirkung öffentlicher Investitionen auf die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes oder auch privater Investitionen ist vor dem Hintergrund des in Deutschland konstatierten Investitionsstaus immer wieder Forschungsgegenstand. Zuletzt hat sich die Debatte über die Sinnhaftigkeit des Festhaltens an der Schuldenbremse deutlich intensiviert. So empfiehlt auch das DIW in der vorliegenden Studie, „um öffentliche Investitionen zu stärken, sollte die starre Schuldenbremse durch flexiblere Ausgabenregeln ersetzt werden.“

Zu Recht stehen die öffentlichen Investition

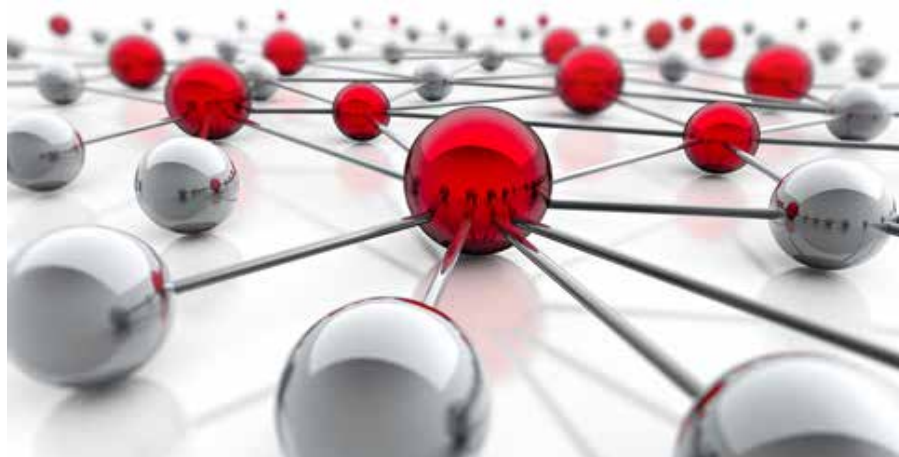


Foto: psdesign1 @ fotolia.com/adobestock.com

tionen im Fokus öffentlicher Debatten. Schließlich geht es um die Verwendung von Steuermitteln; nicht zuletzt für Investitionen in die Daseinsvorsorge des Staates. Ohne Straßen und Schienenwege gibt es keine Mobilität für Bürger und keinen Transport von Gütern in der Volkswirtschaft. Ohne Schulen kann kein Bildungsauftrag ausgeführt werden.

Trotz ihrer erheblichen Bedeutung haben die öffentlichen Investitionen einen eher geringen Anteil (von nur 10%) an den Bruttoanlageinvestitionen in der Volkswirtschaft. Dies unterstreicht andererseits die Bedeutung des Engagements der privaten Wirtschaft (Unternehmen und Private) für Investitionen.

Bei den Investitionen im öffentlichen Sektor selbst, haben die Bauinvestitionen mit einem Anteil von 72 % wiederum überragende Bedeutung. Die Kapitalgesellschaften (Bereich Unternehmen) kommen auf einen nur halb so großen Anteil ihrer Bauinvestitionen an allen ihren Anlageinvestitionen. Ihr Investitionsschwerpunkt liegt auf Ausrüstungen.

Die Forscher untersuchten den Zeitraum zwischen 1991 und 2018 und beobachteten dabei sowohl in Deutschland als auch im Euroraum einen sogenannten „Crowding-in-Effekt“. Dieser Effekt beschreibt die Multiplikatorwirkung öffentlicher Investitionen auf private Investitionen: Indem der Staat in die Infrastruktur investiert, könnte der Transport von Gütern effizienter erfolgen. Wegen damit verbundener Gewinnsteigerungen, investierten ihrerseits die Unternehmen mehr in Ausrüstungen und Gebäude. Zugleich fand das DIW „keine signifikanten Hinweise darauf, dass die öffentlichen Investitionen in Deutschland private Investitionen verdrängen.“

Die großen Hebelwirkungen öffentlicher Investitionen führten gerade in

Deutschland zu einem hohen Multiplikatoreffekt: In Deutschland ist die Relation der öffentlichen im Vergleich zu den privaten Investitionen eins zu sieben über den Betrachtungszeitraum. „Ein Anstieg der öffentlichen Investitionen um eine Milliarde würde mit einem Anstieg der privaten Investitionen nach fünf Jahren um knapp zwei Milliarden Euro einhergehen. Eine Unterteilung in einzelne Investitionstypen zeigt, dass in Deutschland private Investitionen stark durch öffentliche Bau- und Infrastrukturinvestitionen stimuliert werden.“

Zur Bedeutung von Investitionen der öffentlichen Hand leiten die Forscher des DIW daraus ab:

„Um Deutschland zukunftsfähig zu halten und grundlegend zu modernisieren, ist die öffentliche Hand gefordert, verstärkt in Bau und Infrastruktur zu investieren.“

Auch wenn mit der Verabschiedung des Finanzplans hier ein erster Schritt unternommen wurde, so hat sich in den letzten Jahren auch gezeigt, dass trotz verfügbarer Mittel ein Nachholbedarf entstehen kann. „Unzureichende Kapazitäten, fehlende Kompetenzen in den Bau- und Planungsmärkten und der hohe Auslastungsgrad im Bausektor werden häufig insbesondere auf Länder- und Kommunalebene angeführt. Hier ist es wichtig, geeignete Instrumente zum Einsatz zu bringen, um Planungsengpässe zu beseitigen und insbesondere die Kommunen noch intensiver dabei zu unterstützen, Bundesmittel einfach und unbürokratisch abrufen zu können. Die deutsche Schuldenbremse ist dabei aber ein zu starres Korsett, um auf die anstehenden wirtschaftlichen Herausforderungen zu reagieren. Zugunsten einer stärkeren öffentlichen Investitionstätigkeit, die auch private Aktivitäten anregt, sollten flexiblere Ausgabenregeln gewählt werden.“

 **fertiggargen sehn** 



Passt sich allen Umgebungen an

Gerne liefern wir die Garage in Ihrer Wunschfarbe, auch mit farblich abgesetztem Sockel oder Gesims.

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertiggargen GmbH & Co. KG
66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06894 99830-0
www.fertiggargen-sehn.de

STUDIE ZUR AUSWIRKUNG ENERGETISCHER STANDARDS AUF DIE BAUWERKSKOSTEN

Eine aktuelle Studie der ARGE Kiel weist nach, dass mit erhöhten Anforderungen an die Energieeffizienz ein überproportionales Kostenwachstum verbunden ist, das Einsparpotential an Energie aber nur unterproportional ansteigt.

Analysiert man mit dem Basisbezug der EnEV ab 2016 die unterschiedlichen energetischen Sprünge von einem Anforderungsniveau zum jeweils höheren, so ergeben sich im Detail folgende Entwicklungen:

Beim Anstieg der energetischen Anforderungen von der EnEV ab 2016 zum Effizienzhaus 70 (EffH 70) ist bei Mehrkosten in Höhe von im Median ca. 54 €/m² Wfl. ein Einsparpotential von ca. 9 kWh/m²AN a festzustellen.

Beim Sprung vom Effizienzhaus 70 (EffH 70) zum energetisch höheren Effizienzhaus 55 (EffH 55) ist es ein Einsparpotential von ca. 5 kWh/m²AN a, während die entsprechend festgestellten Mehrkosten im Median ca. 93 €/m² Wfl. betragen.

Vom Effizienzhaus 55 (EffH 55) zum Effizienzhaus 40 (EffH 40) beträgt das Einsparpotential ca. 4 kWh/m²AN a, wobei die damit verbundenen Mehrkosten auf einem Niveau von im Median ca. 113 €/m² Wfl. liegen.

Anhand der Entwicklungen in der Trendanalyse ist unter anderem zu erkennen, dass sich eine deutliche Schere zwischen Kosten und Energieeffizienz in den höheren energetischen Standards ausbildet. Während sich die Einsparpotenziale bei den hohen energetischen Anforderungsniveaus nur noch mit geringer Intensität verändern, steigt der Aufwand und die damit verbundenen Mehrkosten exponentiell an.

IW KÖLN FÜR INVESTIVEN „DEUTSCHLANDFONDS“

In einem Interview für die FAZ hat sich Prof. Hüter, Leiter des Institutes der Deutschen Wirtschaft, IW Köln, zwar gegen Konjunkturprogramme aber für eine Flexibilisierung der Schuldenbremse ausgesprochen.

Angesichts des Investitionsstaus bei den Kommunen über 138 Mrd. Euro des Bedarfes im Verkehr, beim Breitbandausbau, der Dekarbonisierung, des Wohnens und der Bildung sollte ein „Bundes-Sondervermögen Infrastruktur“ aufgelegt werden. Wegen der real niedrigen Zinslast wäre dies nach Einschätzung von Prof. Hüter mit einer zehnjährigen Bundesanleihe „ohne Zinslast“ attraktiv finanzierbar. Dies würde der Bauwirtschaft auch eine klare Perspektive für den weiteren Kapazitätsaufbau liefern.

„Ich würde den Bundesverkehrswegeplan zu einem Bundesinfrastrukturplan

weiterentwickeln, der die genannten Bereiche berücksichtigt. Der Bund ist besonders in der Pflicht und bei dem sollte das Sondervermögen als „Deutschlandfonds“ angesiedelt sein. Die Länder haben ab dem Jahr 2020 keine Möglichkeiten, mehr Schulden zu machen, und viele Kommunen können auch nicht stemmen, was nötig ist. Und durch die zehn Jahre erhaltene die Bauwirtschaft eine klare Perspektive, der Kapazitätsausbau würde sich rechnen“.

Die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse bliebe nach Auffassung des IW Köln damit im Grundsatz bestehen, sie würde aber für investive Zwecke geöffnet. Dies sei angemessen, da künftige Zinslasten durch zusätzlichen Einkommensspielraum gedeckt seien. Künftige Generationen würden nicht belastet aber über eine intakte Infrastruktur verfügen.

MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAU SAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Berufskleidung (DBL, MEWA)
- Bürgerschaftsservice (VHV)
- Mobiltelefonie (Vodafone, O2)
- Versorgungswerk (Signal)

u.v.m.

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton





Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

Foto: PANORAMIO @ fotolia.com/gadobestock.com



WOHNUNGSBEDARF BIS 2030

Nach einer Analyse des IW Köln geht der Wohnraumbedarf von 2016 - 2020 von jahresdurchschnittlich 341.700 WE auf 260.200 WE im Zeitraum 2021 - 2025 und auf 245.500 WE im Zeitraum 2026 - 2030 zurück.

Das IW-Wohnungsbedarfsmodell beschreibt den Bedarf und damit das mit finanziellen Mitteln abgedeckte Bedürfnis nach Wohnraum der in Deutschland lebenden und zukünftig nach Deutschland ziehenden privaten Haushalte. Berechnungskomponenten des Modells sind der demografische Bedarf, ein Ersatzbedarf und ein Nachholbedarf.

Der Ersatzbedarf beschreibt den Bedarf an neuen Wohnungen für die zu erwartenden Wohnungsabgänge, die aus einem Abbruch, einer Umwidmung oder einer Zusammenlegung von mehreren Wohnungen resultieren. Die unterstellten jährlichen Abgangsquoten liegen zwischen 0,14 und 0,22 Prozent des Wohnungsbestands. Die durchschnittliche Ersatzquote beläuft sich auf 0,17 Prozent des Wohnungsbestands.

Ein Nachholbedarf entsteht in angespannten Wohnungsmärkten, wenn weniger Wohnungen neu entstehen als eigentlich von der Bevölkerung im Sinne des Bedarfs benötigt werden. Die Fertigungslücke kann dann als Nachholbedarf interpretiert werden.

Letztlich ergeben sich aus der Prognose der Einzelkomponenten folgende Bedarfe an Wohneinheiten für die nächsten 10 Jahre:

	2016 - 2020	2021 - 2025	2026 - 2030
Demografiebedingter Bedarf	219.900	167.200	151.200
Ersatzbedarf	73.500	73.500	73.500
Nachholbedarf	48.300	19.500	20.800
Gesamtbedarf	341.700	260.200	245.500

MINDESTLOHN- VERHANDLUNGEN

NEUER MINDESTLOHN IM DACHDECKERHANDWERK

Der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) und die IG BAU haben sich auf einen Neuabschluss der Mindestlöhne im Dachdeckerhandwerk verständigt:

- Der Mindestlohn 1 steigt ab 1. Januar 2020 von 12,20 Euro um 20 Cent auf 12,40 Euro - dies entspricht einer Erhöhung um 1,6 % - und ab 1. Oktober 2021 um weitere 20 Cent auf 12,60 – ebenfalls eine weitere Tarifierhöhung um 1,6 %.
- Der Mindestlohn 2 steigt ebenfalls ab 1. Januar 2020 von 13,20 Euro um 40 Cent auf 13,60 Euro – dies entspricht einer Erhöhung um 3 % - und ab dem 1. Oktober 2021 um weitere 50 Cent auf 14,20 Euro – dies entspricht einer Erhöhung um 3,7 %.

Der Tarifvertrag endet zum 31. Dezember 2021. Er soll für allgemeinverbindlich erklärt werden.

MINDESTLOHN IM BAUHAUPT- GEWERBE NOCH OFFEN

Derzeit laufen die Verhandlungen zum Mindestlohn im deutschen Bauhauptgewerbe. Diese sind am 23. September 2019 nach intensiven Verhandlungen ohne Ergebnis auf den 25. Oktober 2019 vertagt worden.



Telekommunikations-Lösungen

à point für Ihr Business!

Deutschland | Luxembourg



www.btn-solutions.de







BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG: NEUE MÖGLICHKEITEN DURCH BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ

ANZEIGE

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist für Betriebe ein wirksames Instrument, um ihre Mitarbeiter stärker ans Unternehmen zu binden. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) eröffnet hier besonders kleinen und mittleren Unternehmen neue Möglichkeiten.

Das Gesetz bringt unter anderem eine Reihe von Verbesserungen und Vereinfachungen bei der steuerlichen Förderung. So kann zukünftig deutlich mehr als bisher steuerfrei beispielsweise in eine Direktversicherung oder Pensionskassenversorgung eingezahlt werden. Der Höchstbeitrag liegt dann bei acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (gRV).

Positiv hervorzuheben ist der neu eingeführte „Förderbetrag für Geringverdiener“: Arbeitgeber, die für Mitarbeiter, die unter 2.200 Euro brutto monatlich verdienen, eine rein arbeitgeberfinanzierte bAV einrichten, erhalten einen staatlichen Zuschuss.

Arbeitgeber sparen Sozialabgaben, wenn ihre Mitarbeiter über die Entgeltumwandlung vorsorgen. Daher gibt es eine weitere wichtige Neuregelung: Ab 2019 sind Arbeitgeber verpflichtet, die eingesparten Sozialabgaben an den Mitarbeiter in Form eines Arbeitgeberzuschusses weiter zugeben. Diese Regelung gilt für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und –fonds. Für bestehende Verträge gibt es eine Übergangsfrist bis 2022. Doch rät die SIGNAL IDUNA, sich bereits jetzt um die entsprechende Anpassung der Vereinbarungen zu kümmern.

Tarifgebundenen Arbeitgebern könnte das BRSG die bAV deutlich schmackhafter machen – mit dem neuen Sozialpartnermodell. Anstatt wie bisher auch für die Rentenleistung haften zu müssen, steht der Betrieb künftig nur noch für die vereinbarte Beitragszahlung gerade.

Durch den Austausch mit Tarifvertragsparteien kann die SIGNAL IDUNA für das neue Modell Lösungen entwickeln und anbieten, die genau den Erfordernissen entsprechen. Hier profitiert die Versicherungsgruppe von ihrer langjährigen Erfahrung im Bereich der Tarifverträge.

Wer zusätzlich vorsorgt, muss übrigens nicht mehr befürchten, dass die Versorgungsleistungen auf eventuelle Sozialleistungen angerechnet werden. Künftig gilt ein dynamischer Freibetrag von aktuell bis zu 204,50 Euro monatlich für betriebliche Renten, Rieser- und Basisrenten. Weitsicht zahlt sich also auch dann noch aus, wenn man unerwartet auf Sozialleistungen angewiesen sein sollte. Nach dem Motto „Freiwillige Vorsorge lohnt sich.“

Unter
www.die-neue-bav.de
hält die SIGNAL IDUNA
umfangreiche Informa-
tionen zum BRSG vor

»Betriebsrentenstärkungsgesetz«

BETRIEBLICHE
VORSORGE
GEGEN DEN
FACHKRÄFTE-
MANGEL



Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation** – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100 % zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3798228
Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

**TOP
LEISTUNG**

**TOP
PREIS**

**LEISTUNGS-
UPDATES**



TIL SCHWEIGER IN

AUF DEM HIGHWAY IST DIE FLOTTE LOS

**WIR SICHERN IHNEN SCHON JETZT DIE BEITRÄGE 2020
FÜR NEUZULASSUNGEN IM JAHR 2019!**

Mit der VHV Flottenversicherung ist jedes Fahrzeug Ihres Unternehmens perfekt versichert; individuell, kosteneffizient und ohne großen administrativen Aufwand. Die FLOTTE-GARANT BAUPROTECT bietet zudem exklusive Vorteile für Bau-Verbandsmitglieder.

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Christian Walther, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0621.126 83-33, Fax: 0621.126 83-28, cwalther@vhv.de, vhv-bauexperten.de

WIRTSCHAFT

BAU LÄUFT WEITER SEHR GUT!

Die Wirtschaftsforschungsinstitute haben im September ihre Prognosen für das gesamtwirtschaftliche Wachstum im laufenden Jahr auf nur noch 0,5 % revidiert. Für 2020 und 2021 werden 1,1 bzw. 1,4 % Zunahme erwartet. Der Konjunkturaufschwung am Bau soll dagegen weiter anhalten.

Zwar wurden auch die Erwartung an die Bauinvestitionen für 2019 und 2020 leicht zurückgenommen, der Wachstumstrend bleibt aber ungebrochen. So soll der Bau in diesem Jahr 0,4 Prozentpunkte zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum beitragen. Zwar soll sich das Wachstum der realen Bautätigkeit bis 2021 nahe zu halbieren, aber auch dann soll mit 1,9 % noch ein sehr ansehnliches Wachstum verzeichnet werden.

Über die drei Jahre addiert soll der Wohnungsbau (mit einem Anteil an der gesamten Bauinvestition von 61 % die bedeutendste Bausparte) mit 9 % Zunahme Wachstumstreiber sein. Der Wirtschaftsbau soll bis 2021 um rund 7,5 % zulegen, der öffentliche Bau um reichlich 4 %. Für das laufende Jahr wird ein Wachstum der realen Bauinvestitionen von 3,6 % erwartet, für die beiden Folgejahre von 2,5 bzw. 1,9 %.

Baugewerbe: Umsatzwachstum in 2019 bei 8,7 % erwartet, in 2020 bei 5 %

Die Bauwirtschaft bewertet ihre Lage weiterhin positiv. Daher erwartet die Bauwirtschaft für 2019 ein Umsatzwachstum von 8,7 % auf 137,5 Mrd. €. Das Wachstum betrifft alle drei Bausparten gleichermaßen. Des Weiteren wird von einem Anstieg der Bau-Beschäftigten auf 855.000 ausgegangen. Das sind immerhin 20 % mehr als es 2009 waren. Damit ist die Bauwirtschaft momentan die Konjunkturlokomotive Nummer eins. Für das kommende Jahr geht der ZDB von einem Umsatzplus von 5 % auf 145 Mrd. €, das entspricht der erwarteten Preisentwicklung. Damit verstetigt sich die Umsatzentwicklung.

Wohnungsbau

Bis zum Juni 2019 wurden deutschlandweit für ca. 142.400 Wohnungen Neubaugenehmigungen im Wohnungsbau erteilt. Das waren ca. 4.500 Wohnungen

weniger als vor Jahresfrist, davon gehen ca. 2.700 Wohneinheiten zulasten des Mehrfamilienhausbaus. Im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser waren es bis Juni nur ca. 550 Wohneinheiten weniger als vor Jahresfrist. Dennoch erwartet der ZDB für den Umsatz im Wohnungsbau ein Plus von 9 % auf 50,9 Mrd. €: „Wir gehen davon aus, dass das Baukindergeld in den folgenden Monaten auch im Neubau Wirkung zeigt. Die KfW berichtet zum 30. Juni 2019 über rund 112.000 gestellte und knapp 56.000 bewilligte Anträge zum Baukindergeld. Bisher wurde es allerdings vorrangig für den Erwerb von Bestandswohnungen genutzt. Fehlendes Bauland und zu lange Planungs- und Genehmigungsprozesse verhindern einen höheren Output im Wohnungsbau. Trotzdem erwarten wir, dass in diesem Jahr 297.000 neue Wohnungen fertig gestellt werden,“ so ZDB-Präsident Quast.

Wirtschaftsbau

Insgesamt ergibt sich für den Wirtschaftsbau in 2019 ein ambivalentes Bild. Während der Frühindikator „Baugenehmigungen“ bereits auf eine eingebremste Investitionsneigung hindeutet, werden aktuell die Aufträge noch ausgeweitet. Insbesondere der Dienstleistungsbereich floriert und beauftragt einen Großteil der Bauinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund erwartet das Baugewerbe bis zum dritten Quartal 2019 eine positive Umsatzentwicklung. Im vierten Quartal wird mit einem Tempoverlust gerechnet, einem Umsatzwachstum von 7,5 % auf 48,6 Mrd. € ausgehen..

Öffentlicher Bau

Die öffentliche Hand investiert wieder. Das merken die Bau-Firmen landauf landab. Daher wird davon ausgegangen,

dass der Umsatz im öffentlichen Bau um 10 % auf 38 Mrd. € steigen wird. Getragen wird diese Entwicklung maßgeblich vom Tiefbau, dessen Umsatz bei 30,6 Mrd. € veranschlagt wird. Der Hochbau sollte die 7-Mrd.-Grenze überschreiten.

Insbesondere der Investitionshochlauf des Bundes, wonach die Investitionen in die Infrastruktur auf 17 Mrd. € steigen sollen, trägt zu dieser Entwicklung bei. Weiterhin Sorgen macht das Investitionsverhalten der Kommunen, denn 55 % der öffentlichen Investitionen werden von den Kommunen ausgelöst. Ihnen gelingt es nicht, den Verschleiß ihrer öffentlichen Infrastruktur aufzuhalten und abzubauen.

Kapazitäten und Investitionen

Die langanhaltende Investitionszurückhaltung der öffentlichen Hand hat zu einem immensen Investitionsstau geführt. Nun erwarten die Bauherren, dass Bauunternehmen ihre Kapazitäten kurzfristig aufstocken, was sie zwar schon getan haben und in Zukunft auch weiter tun werden, wenn die Investitionen verstetigt werden. Das gilt für die Investitionen in den Wohnungsbau wie auch in die öffentliche Infrastruktur gleichermaßen.

Die Bauwirtschaft fordert daher, dass die AfA spätestens nach Ablauf der Sonder-AfA von zwei auf drei Prozent erhöht wird, was dem Wertverzehr einer Immobilie auch gerecht würde. Auch in den sozialen Wohnungsbau muss mehr und dauerhaft investiert werden.

Positiv bewertet wird die Festlegung langfristiger Investitionen im Bereich der Schiene. Hier werden bis 2029 insgesamt 51,4 Mrd. € bereitgestellt. Das ist ein richtiges Signal. Das benötigen wir für die Investitionen in die Bundesfern- und Wasserstraßen ebenfalls.“ Im Hinblick auf die kommunalen Investi-

Baukonjunkturtafelau Deutschland		in % 2019/2018		Quartale 2018 in % zum Vorjahr				in % 18/17	
Bauhauptgewerbe	Jul.	Jan.-Jul.	2. Q.	1. Q.	4.	3.	2.	1.	
Umsatz ¹	7,8	11,7	9,3	17,8	14,3	11,1	9,4	6,3	10,8
real (preisbereinigt)	2,2	5,7	3,4	11,1	7,8	5,1	4,2	1,6	5,1
Auftragseingang ¹	10,9	10,8	7,8	14,3	14,7	10,7	8,0	6,8	10,0
real (preisbereinigt)	5,0	4,7	1,9	7,9	8,2	4,7	2,9	2,0	4,4
Baugenehmigungen ²	5,6	2,0	0,2	2,7	0,7	8,6	11,1	7,8	6,9
Beschäftigte ¹	4,6	5,2	5,0	5,7	5,4	4,9	4,5	4,9	4,9

1. Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigte, nominale Veränderungen
2. Wohn- und Nichtwohngebäude, Neu- und Umbau, Baukosten

Kraus/Stand: 25.Sep.2019

tionen begrüßt die Bauwirtschaft den Vorschlag des IW Köln, einen investiven „Deutschlandfonds“ mit 450 Mrd. € für die nächsten zehn Jahre aufzulegen, um den kommunalen Investitionsstau abzubauen. Das wäre eine kluge Perspektive für einen weiteren Ausbau der Bau-Kapazitäten.

Saarländisches Baugewerbe mit Umsatzplus im 1. Halbjahr 2019

Das saarländische Baugewerbe schloss das erste Halbjahr 2019 mit einem Umsatzplus von 9,5 % auf 648 Mio. Euro ab. Dabei liefen die Entwicklungen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe unterschiedlich. Während das Ausbaugewerbe ein deutliches Plus von 34 % auswies, blieben die Ergebnisse im Bauhauptgewerbe auf Vorjahresniveau.

Das Bauhauptgewerbe erzielte in der ersten Jahreshälfte einen baugewerblichen Umsatz in Höhe von 423 Mio. Euro. Dabei konnte der Hochbau mit einer Steigerung um 2,2 % auf 223 Mio. Euro die um 2,5 % rückläufige Entwicklung im Tiefbau ausgleichen.

Im „gewerblichen Bau“ wurden 152 Mio. Euro abgerechnet, was einem Minus von 8,9 % entspricht. Hier blieben der gewerbliche Hochbau sowie der Tiefbau um 6,1 % bzw. 14,7 % unter den Vorjahreswerten. Dagegen konnten die Erlöse im „Wohnungsbau“ um 21,2 % auf 85 Mio. Euro erhöht werden.

Der „öffentliche und Straßenbau“ setzte 185 Mio. Euro um und hielt das Ergebnis aus dem Vorjahreszeitraum. Im Straßenbau wurden 71 Mio. Euro abgerechnet, was einem Minus von 5,2 % entspricht. Mit öffentlichen Auftraggebern wurden 32 Mio. Euro abgerechnet und damit 9,6 % weniger als im Vorjahr. Mit 82 Mio. Euro liefen die Geschäfte im „sonstigen Tiefbau“ um 9,3 % besser.

Wie das Statistische Amt weiter mitteilt, liefen die Geschäfte im Ausbaugewerbe deutlich besser. Die Umsätze stiegen in der ersten Jahreshälfte um 34,1 % auf

218 Mio. Euro, nachdem sie im Vorjahr durch Sondereinflüsse stark zurückgegangen waren.

Einfamilienhäuser sehr gefragt

Von Januar bis Mai 2019 haben die saarländischen Bauaufsichtsbehörden den Neubau von 421 Wohngebäuden mit insgesamt 750 Wohnungen genehmigt. Nach Auskunft des Statistischen Amtes des Saarlandes erhöhte sich dabei die Nachfrage nach Einfamilienhäusern gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum um ein Fünftel. Die Zahl der Genehmigungen für neue Wohnungen ging dagegen um 15,0 % zurück.

Von den 421 Wohngebäuden sind 342 als Einfamilien- und 29 als Zweifamilienhäuser mit insgesamt 400 Wohnungen vorgesehen. Während sich das Einfamilienhaus im Betrachtungszeitraum großer Beliebtheit erfreute, fiel das Interesse am Zweifamilienhaus deutlich geringer aus. Insgesamt überstieg die Wohnungszahl in beiden Gebäudetypen den Vorjahreswert um 3,9 %. In weiteren 50 Mehrfamilienhäusern sind 350 Wohnungen vorgesehen, was einem Minus von 29,6 % entspricht.

Die durchschnittlichen Kosten für ein Einfamilienhaus mit 161 Quadratmetern Wohnfläche wurden zum Genehmigungszeitpunkt mit 297 000 Euro veranschlagt. Für eine Wohnung im Mehrfamilienhaus waren 133 000 Euro einzuplanen. Die Wohnungsgröße beträgt hier im Durchschnitt 81 Quadratmeter.

BAU-INSOLVENZEN

Das Statistische Bundesamt meldete für das Bauhauptgewerbe für das zweite Quartal im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum einen Rückgang von 5,4% auf 350 Insolvenzen (1. Hj.: -13% auf 654). Im gesamten Baugewerbe (welches auch das Ausbaugewerbe beinhaltet) sanken die Insolvenzen um 10,7% auf 750 (1. Hj.: -11,6% auf 1.511). Insolvenzen im 2. Quartal 2019: Der Rückgang setzt sich fort.

Im Saarland waren in den ersten beiden Quartalen insgesamt neun Insolvenzen im Bauhauptgewerbe zu verzeichnen. Dies entspricht dem Niveau des Vorjahres. Im gesamten Baugewerbe lagen die Insolvenzen bei 20 Betrieben in den ersten sechs Monaten.

DATENSCHUTZ

Der Bundesrat hat dem „Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz“ und damit insbesondere der Anhebung des Schwellenwerts zur Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten von 10 auf 20 Personen zugestimmt. Der neue Grenzwert hinsichtlich der Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Amtsblatt in Kraft.

GOBD: BMF-SCHREIBEN ZURÜCKGEZOGEN

Am 23.08.2019 hat das BMF mitgeteilt, dass es aufgrund von weiterem Abstimmungsbedarf mit den Ländern von einer Veröffentlichung seines BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt aktuell absieht und sich kurzfristig um Klärung bemühen wird. Bis zur endgültigen Veröffentlichung des BMF-Schreibens gilt daher das bisherige BMF-Schreiben vom Nov. 2014.

Weitere Zahlen und Fakten:

WWW.BAU-SAAR.DE >

INFO-CENTER >

ZAHLEN UND FAKTEN



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

- Turmdrehkrane
- Baumaschinen
- Container
- Betonschalungssysteme
- Baugeräte

- Mobile Brech- u. Siebanlagen
- Mischtechnik
- Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB + Ensdorf + Trier + Lux + www.hsb-baumaschinen.de + info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf + Tel. 0 68 31/95 67-0 + Fax -30 + Trier + Tel. 0 65 02/998 93-0 + Fax -80



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN – PFLICHT ZUR ENTGEGENNAHME FÜR BUNDESBEHÖRDEN AB 27.11.2019

Ab Nov. 2020 müssen Auftragnehmer des Bundes ihre Rechnungen elektronisch stellen. Auch Länder und Kommunen müssen ab April 2020 eRechnungen entgegennehmen können.

Über das neue ZRE-Portal des Bundes (Zentrale Rechnungs-Eingangsplattform), soll künftig der gesamte Rechnungseingang des Bundes abgewickelt werden.

Laut E-Rechnungs-Gesetz besteht eine Pflicht, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen

- seit Nov. 2018 für die obersten Bundesbehörden,
- ab 27.11.2019 für alle übrigen Bundesbehörden,
- ab 20.04.2020 für Länder und Kommunen.

Unternehmer sind verpflichtet, elektronische Rechnungen zu stellen

- ab 27.11.2020 bei Aufträgen des Bundes. Von dieser Pflicht gibt es bei Aufträgen des Bundes praktisch keine Ausnahme. Sie gilt im Oberschwellen- wie im Unterschwellenbereich.

Auf Länder und Kommunen findet die zugrundeliegende Verordnung, die die Pflicht zur Stellung elektronischer Rechnungen vorgibt, grundsätzlich keine Anwendung. Dennoch werden auch Länder und Kommunen, sobald sie technisch dazu in der Lage sind (und das sind sie Mitte 2020), verlangen, dass ihre Auftragnehmer Rechnungen digital einreichen.

ZRE-Portal des Bundes

Diese Plattform dient als zentrale Eingangsplattform für elektronische Rechnungen von Auftragnehmern des Bundes und ist zugänglich unter: <https://xrechnung.bund.de/prod/authenticate.do>

- Der Auftragnehmer muss sich zunächst für die Nutzung der ZRE registrieren lassen und ein Nutzerkonto einrichten
- Die Rechnung muss im Standardformat XRechnung vorliegen (oder auf dieser Plattform in diesen Standard umgewandelt werden). Auch das ZUGFeRD ist ab Version 2.0 zugelassen.

- Es stehen 3 Möglichkeiten zur Verfügung die Rechnung einzureichen: Durch Zusenden der XRechnung an die ZRE, durch Hochladen der XRechnung auf ZRE oder durch Hochladen einer andersformatigen Rechnung, welche auf ZRE in das XRechnungsformat umgewandelt wird. Alternativ kann auch die Rechnung erst auf ZRE erstellt werden, nachdem über das „Webformular“ die Rechnungsdaten erfasst wurden.
- Der XRechnung können bis zu 200 Anlagen in fünf verschiedenen Formaten beigefügt werden.
- Trotz Archivierung in der ZRE muss der Auftragnehmer – den GoBD entsprechend – die elektronischen Rechnungen 10 Jahre lang (digital) aufbewahren.

Weitergehende Informationen zur ZRE finden Sie unter <https://www.beta.bund.de/SharedDocs/DE/Meldungen/Unternehmen/2018-11-20-ZRE-Rechnungseingangsplattform-Bund.html>

Anpassungsbedarf bei Rechnungen

Neben den Angaben nach § 14 UStG muss eine elektronische Rechnung folgende Mindestangaben enthalten: Leitweg-Identifikationsnummer, Bankverbindung, Zahlungsbedingungen, DE-Mail-Adresse bzw. eMail-Adresse des Absenders. Und falls bekannt: Lieferanten- sowie Bestellnummer. Die Leitweg-ID ermöglicht die Zuordnung der Rechnung zum Sachbearbeiter in der Behörde. Sofern sie nicht schon aus den

Auftragsunterlagen ersichtlich ist, muss sie beim öffentlichen Auftraggeber erfragt werden. Sie belegt das Feld BT-10 im Standard XRechnung.

Weitergehende Informationen für Anwender

Der das BMI beratende IT-Dienstleister hat einen XRechnungsgenerator entwickelt. Unter <https://xrechnungsgenerator.schuetze-consulting.ag/> besteht kostenfreier Zugang (mit/ohne Registrierung). Unternehmen können mit diesem Tool individuelle Testrechnungen erstellen und konform zum Standard XRechnung ausgeben.

Unter https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung-16828#DL hat die KoSIT im Internet ein eRechnungs-Prüfwerkzeug eingestellt, mit dem Unternehmen und Softwareanbieter ihre erstellten XRechnungen formell prüfen können. Das Prüfwerkzeug erkennt nicht nur XRechnungen an, sondern auch alternative Formate, sofern sie der EN16931 entsprechen. Es handelt sich um dasselbe Prüfwerkzeug, das der Bund verwendet, um die auf dem ZRE-Portal eingehenden XRechnungen zu validieren.

Fragen zum Zentralen Rechnungseingang des Bundes beantwortet von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00–16:00 Uhr der Bürgerservice unter der Telefonnummer: 0228 99681-10101 oder 030 18681-10101.

L&B

BAUSTOFFHANDEL
GmbH & Co. KG

Ihr Fachhändler für Produkte zum

• Hochbau • Innenausbau

• Garten- und Landschaftsbau

• Tief- und Kanalbau

66128 Saarbrücken-Gersweiler, Am Güterbahnhof
 Tel.: 06 81/9 70 30-0, www.lub-baustoffe.de

AUSLANDSEINSATZ A1-BESCHEINIGUNG

Die A1-Bescheinigung dient der Dokumentation, dass ein Arbeitnehmer, der nach Deutschland entsandt wird, grundsätzlich bis zu 24 Monaten den Sozialversicherungsvorschriften seines eigentlichen Beschäftigungsstaates unterliegt, wenn die voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit 24 Monate nicht überschreitet. Umgekehrt bleiben grundsätzlich weiterhin die deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anwendbar, wenn ein Arbeitnehmer aus Deutschland (seinem eigentlichen Beschäftigungsstaat) ins Ausland entsandt wird und die voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit 24 Monate nicht überschreitet. Die A1-Bescheinigung wird in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz benötigt und auf Antrag ausgestellt.

Die von einem Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte A1-Bescheinigung ist für alle Träger und Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten verbindlich, solange sie vom ausstellenden Träger nicht für ungültig erklärt oder zurückgezogen worden ist. Eine hilfreiche Zusammenstellung von Informationen dazu findet

sich beispielsweise bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) unter www.dvka.de.

Auf ihrer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de hat die Deutsche Rentenversicherung Bund nun einen Katalog veröffentlicht, der zahlreiche Fragen zur A1-Bescheinigung beantwortet. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

A1-Bescheinigung bei gewöhnlicher Mehrfacherwerbstätigkeit

Ist eine Person beruflich sowohl in Deutschland als auch in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten tätig, so muss nicht für jeden einzelnen Auslandseinsatz eine gesonderte A1-Bescheinigung beantragt werden. Für Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedsstaat beruflich tätig sind (sog. gewöhnliche Mehrfacherwerbstätigkeit), kann eine A1-Bescheinigung nämlich für die Dauer von bis zu fünf Jahren für alle Mitgliedsstaaten ausgestellt werden, in denen die Erwerbstätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird. Von einer „gewöhnlichen“ Tätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten ist auszugehen, sofern die Tätigkeit mindestens an einem Tag pro Monat oder fünf Tagen pro Quartal auch in mindestens einem anderen Mitgliedsstaat ausgeübt wird.

A1-Bescheinigung bei kurzzeitigen bzw. kurzfristigen Dienst- und Geschäftsreisen

Derzeit besteht vielfach Unsicherheit, ob für jede Tätigkeit wie zum Beispiel eine Geschäftsreise von kurzer Dauer eine A1-Bescheinigung im Vorfeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt werden muss. Für die Unternehmen würde dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten. Daher ist darauf hinzuweisen, dass nach geltendem Recht nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine A1-Bescheinigung zwingend erforderlich ist und insoweit ein Ermessen der Mitgliedsstaaten besteht. Bei kurzfristigen oder kurzzeitigen (bis zu sieben Tagen) Dienst- oder Geschäftsreisen kann die A1-Bescheinigung im Bedarfsfall nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auch nachträglich beantragt werden. Dies sei rechtlich zulässig und werde von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt. Bei nicht-regelmäßigen kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen und bei anderen sehr kurzen Entsendezeiträumen bis zu einer Woche könne es daher zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A1 zu verzichten (vgl. Anlage). Die Deutsche Rentenversicherung Bund empfiehlt jedoch, die Kontrollpraxis des Staates, in den die Dienst- oder Geschäftsreise unternommen wird, zu beachten und eine A1-Bescheinigung ggf. im Voraus zu beantragen. Verstärkte Kontrollen werden derzeit insbesondere in Frankreich und Österreich durchgeführt.

A1-Bescheinigung liegt noch nicht vor

Liegt die A-Bescheinigung bei dringenden kurzfristigen Entsendungen noch nicht vor, sollte eine Kopie des aktuellen Antrags auf Ausstellung der A1-Bescheinigung mitgeführt werden. Bei einer Entsendung nach Österreich empfiehlt es sich, zusätzlich einen Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in Deutschland mitzunehmen. Das kann auch eine frühere A1-Bescheinigung sein.

ABFALL IM WC
IST EIN GRIFF INS KLO

Mehr zu unserer Kampagne
„Klärungsbedarf“ unter
www.evs-blog.de

EVS

TECHNIK

AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen hat im Juni und Juli 2019 eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, dies können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter www.entwuerfe.din.de eingesehen und kommentiert werden.

DIN 180081:2019-06 (Entwurf)

Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –

Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

DIN 185422:2019-06 (Entwurf)

Abdichten von Außenwandfugen mit imprägnierten Fugendichtungsbändern aus Schaumkunststoff – Imprägnierte Fugendichtungsbänder- Anforderungen und Prüfung

DIN EN 12715:2019-06 (Entwurf)

Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Injektionen – Deutsche u. Englische Fassung prEN 12715:2019

DIN EN 16516/A1:2019-06 (Entwurf)

Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft; Deutsche und Englische Fassung EN 16516:2017/prA:2019

DIN EN 17210:2019-06 (Entwurf)

Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung – Funktionale Anforderungen; Deutsche und Englische Fassung prEN 17210:2019

DIN EN 12898:2019-06

Glas im Bauwesen – Bestimmung des Emissionsgrades; Deutsche Fassung EN 12898:2019

DIN EN 13880-6:2019-06

Heiß verarbeitbare Fugenmassen –

Teil 6: Prüfverfahren zur Vorbereitung von Proben für die Prüfung; Deutsche Fassung EN 13880-6:21019

Teil 7: Funktionsprüfung von Fugenmassen; Deutsche Fassung EN 13880-7:2019

DIN EN 13892-0-06

Prüfverfahren für Estrichmörtel und Estrichmassen –

Teil 9: Dimensionsstabilität; Deutsche Fassung EN 13892-9:2018

DIN 18202-2019-07

Toleranzen im Hochbau – Bauwerke

DIN 18580:2019-06

Baustellenmauermörtel

DIN 20000-412:219-06

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02



Foto: Konfetti @ adobe.stock



Beton und Spezialbaustoffe von Holcim

Holcim ist Ihr zuverlässiger Partner am Bau. Wir bieten Ihnen eine breite Auswahl einbaufertiger Betone und Spezialbaustoffe aus dem Fahrnischer oder als Selbstabholer.

- Transportbeton
- Spezialbaustoffe
- Betonpumpen
- Qualitätsüberprüfung
- Serviceleistungen

Unsere Experten beraten Sie gerne:
Tel. 0 68 38 - 90 33 - 0

Holcim Beton und Betonwaren GmbH
Gebiet Saar-Mosel
Lucie-Bolte-4
66793 Saarwellingen

www.perspektiven.holcim.de



BEKANNTMACHUNGEN

**VERÄNDERUNGEN IN DER
HANDWERKSROLLE**

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Juni und Juli 2019 folgende Veränderungen bekannt

**Eintragungen und Löschungen
in der Anlage A**

EINTRAGUNGEN

- Sebastian Quinten**, Dachdecker
Römerstraße 22, 66620 Nonnweiler
- Mike Massimo Vercillo**, Maurer und Betonbauer
Brückenstraße 49, 66578 Schiffweiler
- Rafael Gomez Martinez**, Maurer und Betonbauer
Eichelthaler Mühle 4, 66540 Neunkirchen
- Feris Tiefbau GmbH**, Straßenbauer
Saarbrücker Straße 85, 66424 Homburg
- Smajil Dizdagic**, Straßenbauer
Obere Kaiserstraße 42, 66386 St. Ingbert
- Alexander Wunderlich und Ruslan Berg GdBR**, Gerüstbauer
Frankenholzer Straße 69, 66450 Bexbach
- Sedna Bauunternehmung GmbH**, Maurer und Betonbauer
Ursulinenstraße 38, 66111 Saarbrücken
- Thorsten Schlachter**, Dachdecker
Birkenweg 25, 66539 Neunkirchen
- Ri-Hochbau GmbH für schlüsselfertiges Bauen**
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Am Weinberg 7, 66440 Blieskastel

- Georg Lorenz, Stuckateur**
St. Florianstraße 6, 66701 Beckingen
- Tanzou Kara Osman**, Maurer und Betonbauer,
Dachdecker, Stuckateur
Lessingstraße 8, 66424 Homburg
- Hochwald-Bohrergesellschaft mbH**, Brunnenbauer
In der Held 5, 66620 Nonnweiler
- Gebrüder Noster GmbH** – Bauunternehmen
Maurer und Betonbauer
Stettiner Straße 8, 66663 Merzig
- Easy-Energiesparhaus UG** (haftungsbeschränkt)
Maurer und Betonbauer, Stuckateur, Maler und Lackierer
Zu den sechs Eichen 25, 66280 Sulzbach

LÖSCHUNGEN

- Andreas Schweiger**, Stuckateur
Augustastraße 5, 66578 Schiffweiler
- MVL GmbH**, Maler und Lackierer
Hauptstraße 118, 66780 Rehlingen-Siersburg
- Daniel-Martin Gross**, Maurer und Betonbauer, Stuckateur,
Maler und Lackierer
Am Bahnhof 5, 66287 Quierschied
- Gläser & Jung GmbH**,
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Wiesenstraße 38, 66780 Rehlingen-Siersburg
- Timo Fischer**, Zimmerer
Fischerstraße 97, 66763 Dillingen
- Riga GmbH**, Straßenbauer
Piesbacherstraße 14, 66701 Beckingen
- Quantum Bau UG** (haftungsbeschränkt)
Maurer und Betonbauer



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter +49 6821 865 026.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG | Verkaufsbüro Saar-Lor-Lux | info@dbl-itex.de



Eichenlaubstraße 8, 66709 Weiskirchen
Nunzio Marullo, Maurer u. Betonbauer
 Vorderster Berg 8, 66333 Völklingen
Karlheinz Strzelezki, Stefan Strzelezki und Michael Dill GdB, Maler und Lackierer
 Grülingsstraße 21, 66113 Saarbrücken
Peter Engbarth, Maurer und Betonbauer
 Waderner Straße 11, 66687 Wadern
Vesna Dizdagic, Maurer und Betonbauer
 Kaiserstraße 144, 66386 St. Ingbert
Bauunternehmung Emanuel GmbH, Hoch- und Tiefbau
 Maurer und Betonbauer
 Schwalbenweg 10a, 66287 Quierschied

Eintragungen und Löschungen in der Anlage B (Fliesen-, Platten- und Mosaikleger)

EINTRAGUNGEN

Qusai Al Sharaa
 Luisenthaler Straße 87, 66126 Saarbrücken
Bashir Cheikhi
 Hostenbacher Straße 13, 66333 Völklingen
Uwe Werno
 St. Johanner Straße 41-43, 66111 Saarbrücken
Piotr Repel
 Schloßstraße 3, 66839 Schmelz
Tsaloukidis Konstantinos
 Friedhofstraße 1, 66822 Lebach
Hans- Werner Geib
 Mozartstraße 1, 66564 Ottweiler
Patrick Ehrhardt
 An Heinrichshaus 35, 66287 Quierschied
Menderim Zogjani
 Wiesenstraße 76, 66763 Dillingen
Gilbert Scholer
 Schulstraße 49, 66333 Völklingen
Nicole Randow
 Lutherstraße 7, 66538 Neunkirchen
Tiziano Perrotta
 Hermannstraße 2, 66280 Sulzbach
Kristina Matuseviciene
 Hauptstraße 368, 66333 Völklingen
Toni Lefebre
 Hofstattstraße 195, 66333 Völklingen
Kadri Kurtaj
 Peter-Eich-Straße 44, 66386 St. Ingbert
Stefan Hentschel
 Am Mühlgraben 18, 66453 Gersheim
Vasil Dimitrov
 Püttlinger Straße 23, 66115 Saarbrücken
Franco De Vito
 Ringstraße 1, 66706 Perl
Hüseyin Akgül
 Zeppelinstraße 38, 66117 Saarbrücken

LÖSCHUNGEN

Michael Tremmel
 Karlsbrunner Straße 21, 66333 Völklingen
Krzysztof Jan Singert
 Bexbacher Straße 35, 66424 Homburg
Filip-Daniel Putnic
 Oppener Straße 51, 66701 Beckingen
Marcin Kurczak
 Hochstraße 124, 66115 Saarbrücken
Karl Josef Kölsch
 Burgstraße 55, 66459 Kirkel
Eduard Ikkert
 Zum Kalkofen 8, 66679 Losheim am See
Werner Graf
 Dorfstraße 74, 66839 Schmelz

Alexandru-Julian Damir
 Metzter Straße 120, 66117 Saarbrücken
Ali Velijaj
 Maximilianstraße 23, 66440 Blieskastel
Jiri Valent
 Limbacher Weg 1, 66459 Kirkel
Narcis Simon
 Hauptstraße 74, 66740 Saarlouis
Przemyslaw Przystawski
 Dr.-Schier-Straße 18, 66386 St. Ingbert
Majd Mtawe
 Neudorfer Straße 30, 66115 Saarbrücken
Kiril Marinov
 Krumme Gasse 3, 66115 Saarbrücken
Indira Mahmutagic
 Klostergasse 1a, 66287 Quierschied
Alexander Diel
 Pommernring 23, 66121 Saarbrücken



Unabhängig ist einfach.



sparkasse.de

Jetzt beraten lassen, damit Frau später finanziell abgesichert ist.

Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS SAARLAND Versicherungen

ARBEITSRECHT

AKTUELLE

RECHTSPRECHUNG

1. Kündigung wegen übler Nachrede per WhatsApp

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 14. März 2019
Az. 17 Sa 52/18

Im vorgenannten Urteil hatte sich das Gericht mit der Frage auseinanderzusetzen, ob einer Arbeitnehmerin, die in ihrer Freizeit über WhatsApp einen Kollegen beleidigt hat, gekündigt werden darf.

Die Klägerin, eine Angestellte der Beklagten, erfuhr, dass ein anderer Mitarbeiter der Beklagten, bei dem es sich gleichzeitig auch um den Vater des Geschäftsführers handelt, angeblich ein verurteilter Vergewaltiger sei. Dabei handelte es sich um ein unzutreffendes Gerücht. Noch am selben Tag informierte die Klägerin eine Kollegin über den Kurzmittlungsdienst WhatsApp über den vermeintlichen Vergewaltiger und dass sie versuchen wolle, dass sie und die Kollegin bei der Beklagten „rauskommen“.

Die Kollegin bat den Geschäftsführer um einen Gesprächstermin, worauf hin dieser der Klägerin fristlos kündigte. Dagegen wandte sich die Klägerin im gegenseitlichen Verfahren.

Das Gericht wies die Klage ab. Nach der in diesen Fällen üblichen Zweischrittprüfung liege zunächst ein wichtiger Grund vor. Eine daraufhin erfolgende Interessenabwägung gehe zu Lasten der Klägerin aus. Die Klägerin habe im vorliegenden Fall eine äußerst schwerwiegende sog. üble Nachrede begangen. Dabei verwies das Gericht darauf, dass eine Vergewaltigung ein Verbrechen darstelle, das im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht sei.

Die objektiv unwahre Behauptung stelle eine ehrenrührige Behauptung dar, die zudem geeignet sei den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dabei könne sich die Klägerin nicht auf ihr Recht zur freien Meinungsäußerung berufen, da dieses durch den Schutz der privaten Ehre anderer beschränkt sei. Die Sorge um das eigene und das Wohl einer Kollegin rechtfertige

nicht das Verbreiten des Gerüchts bei einem Anderen handle es sich um einen Vergewaltiger, denn dieses sei nicht geeignet das empfundene Sicherheitsgefühl zu verbessern.

Das Gericht urteilte dabei, dass sich die Klägerin im vorliegenden Fall nicht auf den Schutz des vertraulichen Gesprächs verlassen könne. Durch die unwahre Behauptung, ein Mitarbeiter sei ein verurteilter Vergewaltiger, habe sie ihre Gesprächspartnerin in den Gewissenskonflikt gebracht, den Geschäftsführer mit diesen Informationen zu konfrontieren und könne sich somit nicht mehr auf die Vertraulichkeit des Gesprächs verlassen. Durch die Nachricht an eine einzige Kollegin habe sie das Gerücht der Vergewaltigung im Sinne des Gesetzes bereits verbreitet.

Für die Praxis zeigt das Urteil zweierlei. Zum einen sind bestimmte Äußerungen über Kollegen, Vorgesetzte oder den Arbeitgeber in kleinem Kreis auch außerhalb der Arbeitszeit für eine mögliche Kündigung relevant. Zum anderen stellt jedoch nicht jede Beleidigung einen wichtigen Grund für eine Kündigung dar. Gerade Formalbeleidigungen (z.B. „Idiot“, „Arschloch“), die spontan und unüberlegt im Gespräch unter Kollegen über abwesende Dritte geäußert werden, erfüllen dieses Kriterium nicht. Vielmehr ist wie stets der Einzelfall entscheidend.

2. Pauschalvergütung von Überstunden durch Betriebsvereinbarung

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 26. Juni 2019, Az. 5 AZR 452/18

In genanntem Urteil hatte sich das Bundesarbeitsgericht mit der Frage der Wirksamkeit von Pauschalvergütungsklauseln in Betriebsvereinbarungen auseinanderzusetzen.

Der Kläger ist bei der Gewerkschaft Verdi als Gewerkschaftssekretär beschäftigt. Zwischen den Parteien ist „Vertrauensarbeitszeit“ vereinbart, sodass der Kläger grundsätzlich Beginn und Ende der Arbeitszeit selbst bestimmen kann. Für den Kläger findet eine Gesamtbetriebsvereinbarung (AAB) Anwendung, die vorsieht, dass Gewerkschaftssekretäre, die regelmäßig Mehrarbeit leisten, als Ausgleich neun freie Arbeitstage im Kalenderjahr erhalten. Bei den anderen Beschäftigten wird eine Überstunde jedoch durch Zeitausgleich von zusätzlich 30%, beziehungsweise einer entsprechenden Überstundenvergütung ausgeglichen.

Mit seiner Klage verlangte der Kläger die Vergütung seiner Überstunden in Höhe von insgesamt 9.345,84 € für insgesamt ca. 256 Überstunden, die nach seiner Meinung nicht pauschal durch neun freie Arbeitstage abgegolten sind.

Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht schließlich urteilte. Die AAB seien teilweise unwirksam, soweit sie eine Pauschalvergütung von Überstunden für bestimmte Gewerkschaftssekretäre vorsähen. Der Ausdruck „regelmäßige Mehrarbeit“ verstoße gegen das Gebot der Normenklarheit, denn es sei nicht klar ersichtlich, wann dies gelte und wann nicht. Regelmäßigkeit von Überstunden sei kein taugliches Differenzierungskriterium dafür, ob pauschaliert oder nach tatsächlich geleisteten Überstunden gezahlt werde. Dem Kläger stehe dabei ein Anspruch auf Vergütung der Mehrarbeitsstunden zuzüglich eines Zuschlags von 30% zu. Die genaue Zahl der geleisteten Überstunden müsse jedoch in einem weiteren Schritt noch festgestellt werden.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Pauschalvergütung von Überstunden durch Betriebsvereinbarung nicht generell unwirksam ist. Es ist jedoch genau darauf zu achten, dass das Gebot der Normenklarheit gewahrt wird und der Mitarbeiter weiß, was für ihn gilt. Einen Ausspruch über eine Pauschalvergütung von Überstunden in Tarifverträgen hat das Bundesarbeitsgericht damit noch nicht getroffen. Vielmehr wird die Zukunft zeigen, ob dieselben Grundsätze gelten, was derzeit am Wahrscheinlichsten sein dürfte.

Betriebe des Baugewerbes müssen die jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen beachten.

3. Kostenerstattung für Betriebsrats-Schulungen nach Ende der Amtszeit

Landesarbeitsgericht Hessen, Beschluss vom 11. März 2019, Az. 16 TaBV 201/18

In diesem Verfahren hatte sich das Landesarbeitsgericht Hessen mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Kostenfreistellung für Betriebsrats-Schulungen auch nach Ende seiner Amtszeit zusteht.

Streitgegenständlich war dabei die Teilnahme des Betriebsrats an der Schulung mit Inhalt „Der erfolgreiche Wirtschaftsausschuss – Teil 1“. Dafür nahm der Veranstalter den Arbeitgeber für die

Teilnahme des Betriebsrats am Seminar sowie deren Übernachtung in Anspruch, der nicht leistete. Nachdem daraufhin die Amtszeit des Betriebsrats endete, nahm der Veranstalter den Betriebsrat selbst in Anspruch. Der ehemalige Betriebsrat verlangte vom Arbeitgeber daraufhin Freistellung der Kosten.

Zu Recht, wie das Landesarbeitsgericht Hessen mit seinem Beschluss bestätigte. Demnach trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten. Zu diesen gehören auch die für die Ausübung der Betriebsratstätigkeit erforderlichen Schulungskosten. Durch das Ende der Amtszeit des Betriebsrats enden die betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte der Betriebsratsmitglieder ersatzlos. Dies gelte jedoch nicht für Kostenerstattungs- und Freistellungsansprüche des Betriebsrates, soweit sie bereits im Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit des Betriebsrats entstanden, vom Arbeitgeber jedoch noch nicht erfüllt sind. Dass die Freistellungsansprüche erst nach Ende der Betriebsratstätigkeit gestellt wurden sei dabei unschädlich. Entscheidend sei nicht das Datum der Rechnungsstellung und deren Einreichung, sondern dass die Teilnahme an der Betriebsratsschulung und die damit ausgelösten Kosten während und im Rahmen der Betriebsratstätigkeit entstanden sind.

Mit seinem Beschluss stärkt das Landesarbeitsgericht Hessen die Position des Betriebsrats. Auch wenn Rechnungen für Betriebsratstätigkeiten immer wieder für Verwirrungen sorgen, so ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber für notwendige Schulungen der Vertragspartner des Veranstalters ist, der auch die Rechnungen zu begleichen hat. Dabei muss genau zwischen dem Zeitpunkt der Teilnahme und dem Zeitpunkt der Rechnung unterschieden werden. Gerade der Zeitpunkt der Rechnung spielt dabei, wie dieser Beschluss zeigt, keine Rolle für die Frage, ob der Arbeitgeber die Schulungsmaßnahme zu zahlen hat.

4. Kurzzeitige Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs als „Versetzung“

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 29. April 2019, Az. 12 TaBV 51/18

Im vorliegenden Verfahren hatte sich das Landesarbeitsgericht Niedersachsen mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit eine kurzfristige Zuweisung

eines anderen Arbeitsbereichs ein Beteiligungsrecht des Betriebsrats für eine „Versetzung“ auslöst.

Die Arbeitgeberin betreibt unter anderem ein Möbelhaus in einer niedersächsischen Stadt. Für die Arbeitnehmer finden die Tarifverträge für den niedersächsischen Einzelhandel Anwendung. Kommt es bei der Arbeitgeberin aufgrund der Arbeitsbelastung zu personellen Engpässen, so ist es üblich, dass Beschäftigte desselben Möbelhauses, auch wenn sie unterschiedlichen Lohngruppen angehören, aus anderen Arbeitsbereichen insbesondere im Bereich Kasse und Logistik aushelfen. An der Arbeitszeit ändert sich durch die Zuweisung in einen anderen Arbeitsbereich nichts. Verglichen mit der Tätigkeit im Großraumbüro sind Kassierer teilweise hoher Lärmbelastung und Zugluft ausgesetzt. Vergütet werden die Beschäftigten während der Aushilfszeit nach ihrer Ausgangstätigkeit. Die Vergütung der Hilfstätigkeit kann somit zwischen den Arbeitnehmern untereinander abweichen. Die Dauer der Hilfstätigkeit betrug über Monate hinweg regelmäßig ein bis zwei Stunden, maximal eine Schicht.

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsens besteht ein Beteiligungsrecht des Betriebsrats grundsätzlich nicht, da die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs die Dauer eines Monats nicht überschreite.

Nur ausnahmsweise kann eine kürzere Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs eine Beteiligung des Betriebsrats erforderlich machen, wenn mit der Zuweisung zugleich eine erhebliche Änderung der Umstände einhergeht, unter denen die Arbeit zu leisten ist. Dazu zähle etwa die zeitliche Lage der Arbeit, die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Hilfsmitteln, sowie Faktoren wie Lärm, Schmutz, Hitze, Kälte oder Nässe. Weiteres und vorliegend entscheidendes Kriterium sei, ob die neue Tätigkeit im Gegensatz zur eigentlichen Tätigkeit Kundenkontakt voraussetze. Dass sich dabei einzelne Umstände ändern genüge nicht, vielmehr müsse die Veränderung „erheblich“ sein. Dies sei anhand einer wertenden Gesamtschau aller Umstände, unter denen die konkrete Arbeit zu leisten sei, zu beurteilen. So sah das Gericht eine erhebliche Veränderung der Umstände der Arbeit für die ihre Arbeitszeit grundsätzlich selbst einteilenden Teamleiter und Teamassistenten die normalerweise in einem

wohltemperierten Großraumbüro arbeiten, die auf einmal an einer lauten Kasse arbeiten müssen und der Zugluft ausgesetzt sind. Nicht hingegen sah das Gericht eine erhebliche Veränderung der Umstände der Arbeit für eine kurzfristige Entsendung der Mitarbeiter aus dem Food-Bereich an die Kasse.

Mit seiner Entscheidung stärkt das Landesarbeitsgericht Niedersachsen die Rechte der Arbeitgeberin. Als Arbeitgeberin gebührt ihr grundsätzlich das Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern. Für kurzfristige Veränderungen der Arbeit soll dies keine Beteiligungsrechte des Betriebsrats auslösen. Nur im konkreten Einzelfall können sich für kurzfristige Veränderungen Ausnahmen ergeben.

5. Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers bei Gewährung von Erholungsurlaub

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Februar 2019, Az. 9 AZR 541/15

In genanntem Urteil hatte sich das Bundesarbeitsgericht mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen Voraussetzungen während des laufenden Arbeitsverhältnisses nicht genommener Urlaub nach dessen Beendigung abzugelten ist.

Dabei stellte sich die Frage, welche Mitwirkungsobliegenheiten den Arbeitgeber bei der Gewährung des Urlaubs für den Arbeitnehmer treffen.

Dabei wiederholte das Gericht zunächst die bestehenden Grundsätze des Urlaubs, dass dieser dem Gesundheitsschutz diene. Eine einigermaßen regelmäßige Inanspruchnahme ist dabei durch den Arbeitgeber zu gewährleisten.

Bei der Gewähr des Urlaubs ist auch auf die Belange des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass einem anderen Arbeitnehmer aufgrund sozialer Aspekte zu einem bestimmten Zeitpunkt vorrangig Urlaub zu gewähren ist (z.B. während der Schulferien der Kinder, während ein anderer Arbeitnehmer hingegen kinderlos ist).

Da der Urlaub jedoch grundsätzlich nach dem Gesetz innerhalb eines Kalenderjahres gewährt und genommen werden muss, obliegen dem Arbeitgeber Mitwirkungshandlungen, die tatsächliche Inanspruchnahme des Urlaubs sicherzustellen.

Dies gilt sowohl für den gesetzlichen



Lückel & Partner
Spezialberatung Holzbau

BWL- Quick Check Holzbau

Branchenspezialisierung | Wenn Steuerberater Thomas Lückel über seinen Beruf spricht, kommt er ins Schwärmen. Er hat sich auf Zimmerer- und Holzbaubetriebe spezialisiert, die er und sein Team mit viel Engagement und Leidenschaft betreuen.

Controlling im Holzbau

Um wettbewerbsfähig zu bleiben, benötigen Betriebe tagesaktuelle und aussagefähige Auswertungen, sowohl für den einzelnen Auftrag, als auch für den gesamten Betrieb. Eine Unternehmenssteuerung nach Kontostand und Bauchgefühl darf es nicht mehr geben. Lückel & Partner hat daher speziell für „Holzbauer“ einen **BWL Quick Check** entwickelt.



Inhalt und Ablauf

Zunächst überprüfen wir die Jahresabschlüsse und betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) auf Qualität und Aussagegehalt. Wir ermitteln die Anzahl der „abgerechneten“ Stunden der Mitarbeiter und berechnen eine der wichtigsten Kennzahlen im Holzbau, die Produktivität. Gleichzeitig ermitteln wir die maximale Leistungsfähigkeit der Betriebe und zeigen auf, ob bei der Unternehmensgröße, aktuellen Kostenstruktur und den Kalkulationsdaten überhaupt ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden kann. Eine Berechnung der Stundenverrechnungssätze und Zuschläge runden den Check ab.

Ihr Nutzen:

Wir berechnen und erläutern Ihnen die wichtigsten Kennzahlen Ihres Unternehmens. Sie erhalten Instrumente, um den Erfolg Ihres Unternehmens für sich und in Bezug auf Ihre Branche besser einordnen zu können. Sie wissen, wo und wie Ihr Unternehmen tatsächlich steht. Wir geben Ihnen

Gestaltungsempfehlungen, wie Sie Ihre Produktivität und damit den Ertrag Ihres Unternehmens nachhaltig steigern können. Unsere Steuerungsinstrumente bilden die Basis dafür, dass Sie auch für die Zukunft die richtigen Entscheidungen treffen können. Selbstverständlich begleiten wir Sie gerne auch bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Unser Engagement für den Erfolg Ihres Unternehmens.

Controlling und Digitalisierung

Lückel & Partner gehört zu den technisch modernsten Kanzleien in Deutschland. Das gilt sowohl für die internen Prozesse als auch für die Zusammenarbeit mit den Holzbaubetrieben. Wir arbeiten sehr eng mit den Software-partnern der Holzbaubetriebe zusammen. Sämtliche Schnittstellen für die digitale Lohn- und Finanzbuchhaltung, einschließlich digitaler Zeiterfassung, werden eingerichtet und die damit zusammenhängenden Abläufe im Büro optimiert. Es spricht sich herum, dass die Betriebe bei Lückel & Partner nicht nur aus der steuerlichen Brille betrachtet werden, sondern der wirtschaftliche Erfolg der Kunden im Vordergrund steht.



Lückel & Partner
Spezialberatung Holzbau

THOMAS LÜCKEL

Diplom-Kaufmann, Steuerberater und Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft; Inhaber der Kanzlei Lückel & Partner in Bad Berleburg mit circa 65 Mitarbeitern und vier Unternehmensbereichen: Steuerberatung, Baulohn, Unternehmensberatung, Kanzleiberatung für andere Steuerberater

thomas.lueckel@lup-beratung.de

www.lup-beratung.de

www.handwerks-berater.de

Mindesturlaub, Teilurlaub, aber auch für darüber hinausgehenden vertraglich geregelten Mehrurlaub.

Der Arbeitgeber muss im jeweiligen Einzelfall konkret und in völliger Transparenz dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Dazu muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer notfalls förmlich dazu auffordern, seinen Urlaub zu nehmen. Er muss ihm klar und rechtzeitig mitteilen, dass der Urlaub verfällt, sollte der Arbeitnehmer ihn nicht nehmen.

Da gesetzliche Vorgaben nicht bestehen, ist der Arbeitgeber in der Auswahl der Mittel, derer er sich zur Erfüllung seiner Mitwirkungsobliegenheiten bedient, grundsätzlich frei. Eine Pflicht für den Arbeitnehmer den Urlaub auch tatsächlich zu nehmen, besteht hingegen nicht. Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer jedoch nicht daran hindern, den Urlaub zu nehmen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zukünftig weitere Informationen bezüglich des Urlaubs zukommen lassen werden müssen. Abstrakte Angaben etwa im Arbeitsvertrag, einem Merkblatt oder einer Kollektivvereinbarung werden einer konkreten und transparenten Unterrichtung nicht genügen. Ein gangbarer Weg ist es jedoch, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zu Beginn eines Kalenderjahres in Textform mitteilt, wie viele Arbeitstage Urlaub ihm im Kalenderjahr zustehen und ihn auffordert, seinen Jahresurlaub so rechtzeitig zu beantragen, dass er innerhalb des laufenden Jahres auch genommen werden kann. Gleichzeitig belehrt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über die Konsequenzen, die eintreten, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub nicht entsprechend der Anforderung beantragt. Einer ständigen Aktualisierung des noch bestehenden Resturlaubs bedarf es wohl nicht.

Betriebe des Baugewerbes müssen die jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen beachten (SOKA Bau).

Ansprechpartner:

RA Christian Ullrich,
Tel. 0681 3892526
Mail: c.ullrich@bau-saar.de

Claus Weyers
Tel. 0681 3892522
Mail: c.weyers@bau-saar.de

VERTRAGSWESEN AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Keine Berücksichtigung von aus formalen Gründen ausgeschlossenen Bietern im Verhandlungsverfahren

Vergabekammer Rheinland, Beschluss vom 22. Juli 2019, Az. VK 21/19-B

Im vorgenannten Verfahren gab es Streit um die Auftragserteilung für Trockenbauarbeiten für ein neues Klinikgebäude.

Der Antragsgegner führte ein offenes Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb durch. Dafür gaben neben der Antragstellerin noch zwei weitere Bieter ihre Angebote ab. Die Angebote der beiden weiteren Bieter wurden jeweils aus formalen Gründen ausgeschlossen. Das eine Angebot war entgegen der Vorgabe der elektronischen Einreichung postalisch vorgelegt worden. Das Angebot eines weiteren Bieters wurde ausgeschlossen, weil der Bieter nachgeforderte Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht hatte. Das Angebot der Antragstellerin überprüfte der Antragsgegner inhaltlich und lehnte es dann ab, da dieses unwirtschaftlich, das heißt unannehmbar sei.

Daraufhin hob der Antragsgegner das offene Verfahren auf und leitete in ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung über. Daran nahmen die beiden ausgeschlossenen Bieter, sowie die Antragstellerin teil.

Der Antragsgegner informierte die Antragstellerin darüber, dass sie keinen Zuschlag erhalten werde, sondern einer der beiden verbleibenden Bieter.

Dagegen wendet sich die Antragstellerin in vorliegendem Verfahren.

Mit Beschluss der Vergabekammer erhielt die Antragstellerin Recht. Die Einbeziehung der im offenen Verfahren

ausgeschlossenen Bieter verstieß gegen geltendes Recht.

Grundsätzlich ist nach geltendem Recht ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbaren Angebote abgegeben worden sind. Dies sei vorliegend der Fall. Die Angebote der beiden anderen Bieter seien bereits nicht ordnungsgemäß abgegeben worden. Das Angebot der Antragstellerin sei aufgrund der Unwirtschaftlichkeit unannehmbar und daher ausgeschlossen worden.

Die Einbeziehung der aus formalen Gründen ausgeschlossenen Bieter verstoße jedoch gegen geltendes Recht. Einzubeziehen in ein Verhandlungsverfahren sind laut Gesetz lediglich die Bieter, die fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sind. Dies bedeute laut Vergabekammer, dass ein Bieter ein Angebot form- und fristgerecht eingereicht habe, es an den geforderten Stellen unterzeichnet ist, die geforderten Unterlagen vollständig eingereicht wurden, das Angebot die geforderten Preisangaben enthält und keine unzulässigen Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden. Diesen Voraussetzungen genügt jedoch lediglich das Angebot der Antragstellerin, das als einziges die formalen Voraussetzungen und somit die erste Stufe übersteht. Da die anderen Angebote inhaltlich jedoch noch überhaupt nicht überprüft wurden, könne dabei nicht von Fachkunde und Leistungsfähigkeit und somit Geeignetheit ausgegangen werden, sodass diese nicht mit einzubeziehen gewesen wären. Da dies jedoch geschah und die Antragstellerin ansonsten die einzige verbleibende Bieterin gewesen wäre, was ihre Chancen deutlich erhöht hätte, sei ihr ein Schaden entstanden.

2. EuGH erklärt Mindest- und Höchstsätze der HOAI für unzulässig

EuGH Rechtssache C-377/17, Urteil vom 4. Juli 2019

ABVERKAUF VON GERÄTEN UND MASCHINEN

Wegen Geschäftsaufgabe veräußert ehemaliges Bauunternehmen/Zimmerbetrieb in Dudweiler gebrauchte Geräte und Maschinen kostengünstig. Kontaktaufnahme und Besichtigungstermine unter Tel. **06897/8028**

In der vorliegenden Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein mit Spannung erwartetes Urteil im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gefällt und die Mindest- und Höchstsätze der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für EU-rechtswidrig erklärt. Mit dieser Entscheidung ist er dem Antrag des Generalanwalts gefolgt und hat festgestellt, dass die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen die europäische Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG verstößt. Eine Anpassungsfrist für die Überarbeitung der HOAI ist nicht vorgesehen, weshalb ab sofort ein Berufen auf die Mindest- und Höchstsätze der HOAI in allen Architekten- und Ingenieurverträgen nicht mehr möglich ist.

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass in Deutschland bislang für Bauherren nicht nur fachliche Sicherheit nach den Regeln und Vorschriften der Berufsordnung und Aufsicht herrschte, sondern auch kalkulatorische Sicherheit. Denn, in der HOAI wird die Gesamtleistung eines Architekten oder Ingenieurs in Leistungsphasen und dabei Mindest- und Höchstsätze festgelegt. Danach ordnete die HOAI den Leistungsphasen einen bestimmten Anteil des Gesamthonorars des Architekten oder Ingenieurs zu und bot dem Bauwilligen bislang Orientierung beim Planen. Hiergegen argumentierte die EU-Kommission bereits seit Jahren. 2017 leitete die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein.

Im Streit mit der EU-Kommission unterlag Deutschland jetzt vor dem EuGH wegen Verstoßes gegen die EU-Dienst-

leistungsrichtlinie. Hiernach dürfen Mindest- und Höchstpreise nur vorgeschrieben werden, wenn sie keine Diskriminierung darstellen und zur Verwirklichung eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses erforderlich sind. Der EuGH sah dies aber nicht als gegeben an.

In der Praxis hat dies folgende Auswirkungen:

- Mit dem Urteil des EuGH wurde ausschließlich die Verbindlichkeit des Preisrechts der HOAI für unwirksam erklärt. Auf die Regelung zu den Nebenkosten, Zahlungen oder auch auf die Leistungsbilder der HOAI kann in Planerverträgen weiterhin zurückgegriffen werden.
- Auch das Honorarmodell der der HOAI kann zwischen den Vertragsparteien weiterhin vereinbart werden. Dieses müsste dann, wie jede andere Vergütungsvereinbarung auch, ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden.
- Im Hinblick auf derzeit noch laufende Architekten- und Ingenieurverträge gilt, dass das auf Basis der HOAI vertraglich vereinbarte Honorar weiterhin seine Gültigkeit behält. Hingegen ist es nicht mehr möglich, sich entgegen einer anders lautenden vertraglichen Vereinbarung auf eine potentielle Mindestsatzunterschreitung zu berufen.

Da die Bundesregierung nunmehr gehalten ist, die Pflicht zur Beachtung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze umgehend abzuschaffen, bleibt abzuwarten, wie diese erforderlichen Änderungen der HOAI umgesetzt werden.

3. BGH beendet Fortschreibung der Urkalkulation bei Massenerhöhungen nach VOB

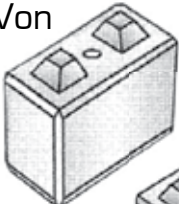
BGH Urteil vom 08.08.2019, Az. VII Z R 34/18

Mit vorliegender Entscheidung hat der Bundesgerichtshof seine jahrelange Rechtsprechung zur Bemessung des neuen Einheitspreises bei Mehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B geändert. Entgegen der bisherigen Praxis für die Bemessung des neuen Einheitspreises sind nicht mehr die vom Auftragnehmer kalkulierten, sondern die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge maßgeblich. Abweichende vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind jedoch möglich. Damit erteilt der BGH eine Absage an die Preisfindung anhand der bislang üblichen Fortschreibung der Urkalkulation.

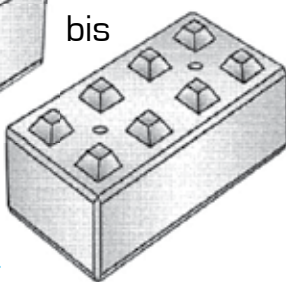
Im vorliegenden Sachverhalt beauftragte der Auftraggeber die Auftragnehmerin unter Einbeziehung der VOB/B 2009 mit Abbrucharbeiten. Der Beauftragung lag das Angebot der Auftragnehmerin zugrunde mit dem sie unter anderem die unter Position 02.02.0050 erfasste Leistung „Entsorgung von Bauschutt“, Abfallschlüssel-Nr. 170106 für die vorgegebene Menge von einer Tonne zu einem Einheitspreis von 462,00 €/t netto angeboten hatte. Tatsächlich hatte die Auftragnehmerin jedoch nicht nur eine Tonne sondern 84 Tonnen zu entsorgen, weil beim Abbruch Bauschutt angefallen war der Anhaftungen von Teer und Farbe enthielt und als Bauschutt mit gefährlichen Stoffen entsorgt werden musste. Hierfür beanspruchte die Klägerin mit Schlussrechnung den Einheitspreis von 462,00 €/t. Demgegenüber verlangte der Auftraggeber jedoch wegen der angefallenen Mehrmengen die Vereinbarung eines neuen Preises und Auskunft über die tatsächlichen Kosten der Entsorgung. Diesem Auskunftsverlangen kam die Auftragnehmerin nach und teilte im Einzelnen mit, wie sich der Preis pro Tonne zusammensetzte. Auf dieser Grundlage errechnete der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Kalkulationszuschlags der Auftragnehmerin auf Fremdkosten von 20% einen Einheitspreis von 109,88 €/t und hielt diesen für angemessen. Da die Auftragnehmerin sich mit der zwischenzeitlichen Zahlung des Auftraggebers unter Zugrundelegung des von ihm ermittelten Einheitspreises nicht einverstanden zeigte, verlangte sie im Klageweg vom

Ihr Betonblock-Lieferant an der Saar!

Von



bis



SaarBetonBlock

GmbH

SaarBetonBlock GmbH

Russenweg

66292 Riegelsberg

Tel.: 06806/49 49 022

Fax: 06806/49 49 023

info@saarbetonblock.de

www.saarbetonblock.de

Für uns sind Mauern kein Hindernis!

Auftraggeber die Zahlung des Restwerklohns berechnet auf der Grundlage ihrer Kalkulation.

Sowohl Land- als auch Oberlandesgericht haben der Klage nur in einem sehr geringen Umfang stattgegeben. Begründet wurde dies u. a. mit dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B wonach sicherzustellen sei, dass sich Leistung und Gegenleistung auch bei einer Überschreitung der im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Mengen angemessen gegenüberstünden.

Der BGH hat dies in Teilen bestätigt und den neuen Preis anhand der tatsächlich entstanden Kosten ermittelt. Die Vorschrift bestimmt, dass für eine über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes eines Einheitspreisvertrages auf Verlangen ein neuer Preis vereinbart werden muss. Wie die Vergütungsanpassung bei Mengenerhöhung vorzunehmen ist, wenn eine Einigung über den neuen Einheitspreis wie im vorliegenden Fall nicht zustande kommt, ist in § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B jedoch nicht geregelt, so der BGH klarstellend. Können sich die Parteien nicht auf einen neuen Einheitspreis einigen, bestünde eine im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließende Lücke, die unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen beider Parteien zu erfolgen hat. Hierbei sollte im Blick behalten werden, dass keine der Vertragsparteien eine Besser- oder Schlechterstellung erfahren soll.

Nach Auffassung des BGH stellt die Anknüpfung an die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge keinen Vorteil zu Lasten der anderen Partei dar. Folge dieser Auslegung ist, dass der Preis für die betreffende Leistungsposition in zwei Teile aufgespalten wird. Das Preisanzpassungsverlangen betreffe nur die relevanten Mehrmengen, während die im Wettbewerb zustande gekommene Vergütungsvereinbarung im übrigen unangetastet und es für die im Vertrag vereinbarte Menge zuzüglich des Toleranzzuschlages von 10 % bei der ursprünglich im Vertrag vereinbarten Vergütung bleibe.

Mit dieser Entscheidung ändert der BGH seine jahrelange Rechtsprechung bezüglich der Berechnung der Vergütung bei Mehrmengen. Ohne dass er sich in den Urteilsgründen konkret auf das BGB und die dortige Regelung zur Berechnung der Vergütung bei nachträglichen

Änderungen (§ 650 c BGB) bezieht, wendet er die dortige Terminologie der „tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen.“ Er stellt somit die Berechnung des Preises für die Mehrmengen nach VOB der Berechnung der Nachtragsvergütung nach BGB gleich. Dies bedeutet für die Praxis, dass sich die Regelungen über Nachträge in BGB und VOB weiter annähern. Da der BGH in der Entscheidung mehrfach darauf abstellt, dass die Parteien keine anderweitige Vereinbarung zur Berechnung der Vergütung für Mehrmengen getroffen haben, ist dies ein möglicher Weg um an der bislang geltenden Fortschreibung der Urkalkulation festzuhalten. Die Parteien können und sollten zukünftig, wenn sie für die – den Toleranzrahmen von 10 % übersteigendem – Mehrmengen an der Fortschreibung der Urkalkulation festhalten wollen, dies vertraglich vereinbaren.

4. Planungsverantwortung bei der Abgabe von Nebenangeboten

OLG Naumburg, Urteil vom 30.03.2016, Az. 12 O 97/15.

Dass die Abgabe von Nebenangeboten dem Auftraggeber nicht nur erhöhte Auftragschancen einbringt sondern auch erhebliche Risiken mit sich bringt, zeigt die vorliegende Entscheidung des OLG Naumburg. Hierbei hatte der Auftraggeber Dachdeckerarbeiten bei der Sanierung einer Sporthalle ausgeschrieben. Während seitens des Auftraggebers eine Metalleindeckung als Aluminiumprofiltafel geplant wurde, der eine entsprechende abgeschlossene Ausführungsplanung des Auftraggebers zugrunde lag, ließ er gleichzeitig auch Nebenangebote für eine Zinkfalleindeckung zu. Der Auftragnehmer gab sowohl Haupt- als auch Nebenangebot ab, wobei auf das Nebenangebot der Zuschlag erteilt wurde. Nachdem im Rahmen der Abnahme Mängel festgestellt und diese seitens des Auftragnehmers nicht beseitigt wurden, wurde ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet. Hierbei kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Planung des Auftragnehmers fehlerhaft war. Er hatte im Nebenangebot die der Ausschreibung zugrunde liegende Ausführungsplanung des Auftraggebers hinsichtlich der Dachkonstruktion geändert hatte.

Die angestrebte Klage des Auftraggebers auf Zahlung eines Kostenvorschusses zur Mangelbeseitigung war erstinstanzlich erfolgreich, da der Auftrag-

geber keinerlei Mitverschulden hinsichtlich der durch den Auftragnehmer vorgenommenen Planungsleistungen für sein Nebenangebot trägt. Auch die Berufung des Auftragnehmers wurde zurückgewiesen. Begründet hat das OLG seine Entscheidung damit, dass der Auftragnehmer nicht nur Ausführungsmängel begangen habe, sondern ihm darüber hinaus auch Planungsfehler unterlaufen seien. Das Planungsverschulden könne in diesem Fall nicht dem Auftraggeber vorgeworfen und zugerechnet werden. Nach Ansicht des OLG liegt das Risiko des Auftragnehmers in der Abgabe eines Nebenangebots darin, dass für Planung, technische Gestaltung, Kalkulation und praktische Ausführung des Nebenangebots die volle Verantwortung übernommen wird.

5. Angebotsausschluss wegen Missachtung selbstgewählter Formvorgaben

Vergabekammer München, Beschluss vom 02. April 2019, Az. Z3-3-3194-1-43-11/18

Im vorliegenden Verfahren hatte sich die Vergabekammer mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Folgen es nach sich zieht, wenn ein Bieter selbstgewählte Formvorgaben missachtet.

Die Antragstellerin nahm als eine von ursprünglich insgesamt drei Teilnehmern eines europaweiten Bieterverfahrens über die Vergabe von Dienstleistungen zur Sanierung eines Springerbeckens teil. Das Bieterverfahren sah dabei neben weiteren Voraussetzungen vor, ein Tischgebot auf CD-Rom vorzulegen.

Ein Bieter sagte wegen Kapazitätsauslastung die weitere Teilnahme an dem Bieterverfahren ab.

Die Antragstellerin versäumte die von der Antragsgegnerin gesetzte Frist und wurde daraufhin wegen des verspätet eingereichten Angebots vom weiteren Bieterverfahren ausgeschlossen. Die weitere Bieterin (Beigeladene im weiteren Verfahren) gab ihr Angebot fristgerecht ab, legte das erforderliche Tischgebot jedoch nicht wie gefordert auf CD-Rom, sondern auf einem USB-Stick vor. Sie verblieb jedoch als Einzige im Bieterverfahren. Einer von der Antragstellerin vorgebrachten Rüge wurde nicht abgeholfen. Die Antragsgegnerin kündigte an, dem Angebot der Beigeladenen den Zuschlag erteilen zu wollen.

Dagegen wandte sich die Antragstellerin im Rahmen eines Nachprüfungsantrags.

Zu Recht, nach Auffassung der Vergabe-Kammer. Durch die Einreichung der Tischvorlage auf einem USB-Stick anstelle der geforderten CD-Rom habe die Beigeladene ihrerseits gegen zwingende Formvorgaben verstoßen. Die Antragsgegnerin habe sich dazu entschieden strengere als gesetzliche Formvorschriften zu fordern. Dies sei zulässig. Jedoch blieb durch die Einreichung der Tischvorlage auf einem USB-Stick statt auf einer CD-Rom das Niveau der Datenintegrität und Manipulationssicherheit hinter dem von der Auftraggeberin geforderten Niveau zurück. Begründet wurde dies mit der Beschreibbarkeit des USB-Sticks. Die Auftraggeberin müsse sich jedoch an ihren strengeren Formvorgaben messen lassen. Somit war auch das Angebot der Beigeladenen zwingend auszuschließen. Da nur zwei Bieter überhaupt Angebote abgegeben haben wurde die Antragstellerin durch die Ankündigung der Zuschlagserteilung auf das Angebot der Beigeladenen in ihren Rechten verletzt.

6. Werklohnanpassung für geänderte Bauleistung

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 09. Mai 2018, Az. I-12 U 88/17

Oben genanntes Urteil beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit die Auftragnehmerin bei der Kalkulation der Nachtragsvergütung an hauptvertraglich unterkalkulierte Preise gebunden ist.

Mit der Klage begehrt die Klägerin Ver-

gütung für durchgeführte Rodungsarbeiten nach Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung.

Für Erschließungsmaßnahmen zu einem Gewerbepark beauftragte die Beklagte die Klägerin mit Baumfällarbeiten. Dazu sollte die Klägerin in einer Tiefe von 40cm die Fläche abfräsen. Das abgefräste Material sollte anschließend in einen geplanten Lärmschutzwall verbaut werden. Sollten sich bei den Fräsarbeiten größere Wurzelstücke lösen, so sollten diese zerkleinert werden und die Frästiefe von 40cm partiell überschritten werden.

Nach Auftragserteilung an die Klägerin forderte die Baugenehmigungsbehörde in Abweichung zur erteilten Baugenehmigung vor einem Durchfräsen die ersten 10cm des Mutterbodens getrennt aufzunehmen und zu verwerten.

Die Beklagte ordnete an, dass die Wurzelstücke einzeln gezogen, gehäckselt und in Mulden gelagert werden. Dies hat die Klägerin wunschgemäß ausgeführt. Die durch Ziehen und Zerkleinern der Wurzelstücke verarbeitete Gesamtmenge beträgt 5.248,56 m³. Streitig zwischen den Parteien ist jedoch die Höhe der Forderung, beziehungsweise wie die Höhe der Forderung zu berechnen ist. Die Klägerin behauptet, es sei ein Einheitspreis von 32,00 € pro m³ zwischen den Parteien vereinbart worden. Die Beklagte behauptet, dass bei Berechnung der Nachtragsforderung entsprechend der „Internen baubetrieblichen Stellungnahme“ das Vertragspreisniveau zu berücksichtigen sei. Weil der Einsatz einer kleineren und günstigeren Schreddermaschine geboten gewesen sei, betrage der Preis jedoch nicht 0,45 € pro m³, sondern 0,38 € pro m³.

Im Ergebnis habe die Klägerin eine Preisabsprache laut Gericht nicht belegen können. Somit sei ein neuer Preis durch Fortschreibung der ursprünglichen Kalkulation zu ermitteln. Dabei vertritt das Oberlandesgericht Hamm die Auffassung, dass die Berechnung des Preises durch Fortschreibung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulation zu erfolgen habe. Dazu solle, soweit als möglich, an die Kostenelemente der Auftragskalkulation der geänderte Positionen angeknüpft werden, die sich jedoch auch in anderen Positionen widerspiegeln können. Die Klägerin müsse durch die Leistungsänderung keine Nachteile in Kauf nehmen. Vielmehr sei darauf zu achten, dass ihr als Auftragnehmerin zumindest

die Deckungsbeiträge für den Gewinn aus dem ursprünglichen Vertrag erhalten bleiben.

Der Fall zeigt, wie wichtig es gewesen wäre Preisabsprachen zu dokumentieren. Hätte die Klägerin die Absprache des Festpreises von 32,00 € pro m³ dokumentiert und nachweisen können, so hätten ihr anstelle von im Ergebnis ca. 138.000 € (brutto) etwa 196.000 € (brutto) zugestanden.

**VERGABEN
OBERHALB
EU-SCHWELLEN-
WERTE**

Änderung VOB/A Abschnitte 2 und 3 trat am 18. Juli 2019 in Kraft

Nachdem die Änderungen der VOB/A Abschnitt 1 im Unterschwellenbereich bereits im Frühjahr diesen Jahres im Bundesgesetzblatt verkündet und im Nachgang per Erlass in Kraft gesetzt wurden, sind nunmehr auch die Änderungen des Abschnitts 2 und 3 im Bundesgesetzblatt verkündet worden sowie zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Hintergrund dieser zeitlichen Verzögerung im Hinblick auf die Abschnitte 2 und 3 war die damit verbundene Erforderlichkeit einer entsprechenden Gesetzesänderung, welcher der Bundesrat bereits am 28. Juni 2019 zugestimmt hatte. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte die Veröffentlichung der maßgeblichen Verordnungen im Bundesgesetzblatt am 17. Juli 2019. Für Bauvergaben oberhalb des Europäischen Schwellenwertes sind daher ab dem 18. Juli 2019 die Vorschriften der VOB/A EU 2019 und VOB/A VS 2019 anzuwenden.

Wesentliche Änderungen der VOB/A EU 2019 sind wie im Unterschwellenbereich auch neben der Neuregelung zum Nachfordern von Unterlagen, die den Bietern eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe mehrerer Hauptangebote, sofern der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen nicht ausgeschlossen hat.

Mit dem Inkrafttreten der neuen VOB/A EU ist nunmehr auch der Weg frei für die Gesamtausgabe VOB 2019, mit deren Erscheinen im September/Okttober 2019 gerechnet werden kann.

**Baustromprodukte
direkt vom Hersteller**

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

Jakob-Kabel GmbH
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

EUGH ERKLÄRT MINDEST- UND HÖCHSTSÄTZE DER HOAI FÜR UNZULÄSSIG

EuGH Rechtssache C-377/17, Urteil vom 4. Juli 2019

In der vorliegenden Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein mit Spannung erwartetes Urteil im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gefällt und die Mindest- und Höchstsätze der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für EU-rechtswidrig erklärt. Mit dieser Entscheidung ist er dem Antrag des Generalanwalts gefolgt und hat festgestellt, dass die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen die europäische Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG verstößt. Eine Anpassungsfrist für die Überarbeitung der HOAI ist nicht vorgesehen, weshalb ab sofort ein Berufen auf die Mindest- und Höchstsätze der HOAI in allen Architekten- und Ingenieurverträgen nicht mehr möglich ist.

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass in Deutschland bislang für Bauher-

ren nicht nur fachliche Sicherheit nach den Regeln und Vorschriften der Berufsordnung und Aufsicht herrschte, sondern auch kalkulatorische Sicherheit. Denn, in der HOAI wird die Gesamtleistung eines Architekten oder Ingenieurs in Leistungsphasen und dabei Mindest- und Höchstsätze festgelegt. Danach ordnete die HOAI den Leistungsphasen einen bestimmten Anteil des Gesamthonorars des Architekten oder Ingenieurs zu und bot dem Bauwilligen bislang Orientierung beim Planen. Hiergegen argumentierte die EU-Kommission bereits seit Jahren. 2017 leitete die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein.

Im Streit mit der EU-Kommission unterlag Deutschland jetzt vor dem EuGH wegen Verstoßes gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Hiernach dürfen Mindest- und Höchstpreise nur vorgeschrieben werden, wenn sie keine Diskriminierung darstellen und zur Verwirklichung eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses erforderlich sind. Der EuGH sah dies aber nicht als gegeben an.

In der Praxis hat dies folgende Auswirkungen:

- Mit dem Urteil des EuGH wurde ausschließlich die Verbindlichkeit des Preisrechts der HOAI für un-

wirksam erklärt. Auf die Regelung zu den Nebenkosten, Zahlungen oder auch auf die Leistungsbilder der HOAI kann in Planerverträgen weiterhin zurückgegriffen werden.

- Auch das Honorarmodell der der HOAI kann zwischen den Vertragsparteien weiterhin vereinbart werden. Dieses müsste dann, wie jede andere Vergütungsvereinbarung auch, ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden.
- Im Hinblick auf derzeit noch laufende Architekten- und Ingenieurverträge gilt, dass das auf Basis der HOAI vertraglich vereinbarte Honorar weiterhin seine Gültigkeit behält. Hingegen ist es nicht mehr möglich, sich entgegen einer anders lautenden vertraglichen Vereinbarung auf eine potentielle Mindestsatzunterschreitung zu berufen.

Da die Bundesregierung nunmehr gehalten ist, die Pflicht zur Beachtung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze umgehend abzuschaffen, bleibt abzuwarten, wie diese erforderlichen Änderungen der HOAI umgesetzt werden.

TAG DES SAARLÄNDISCHEN BAUHANDWERKS

WANN: Dienstag, 12. NOVEMBER 2019

WO: VICTORS' RESIDENZ HOTEL,
SAARBRÜCKEN

WAS: Mitgliederversammlungen der Innung des Bauhandwerks, der Landesinnung Stuck- Putz-Trockenbau, der LFGn Fliesen, Platten, Naturstein und Kachelofenbau, der LFG Holzbau und der LFG Hochbau

WER: Joey Kelly, Unternehmer und Extrem-Ausdauersportler, als Top-Referent



Seminarprogramm Ausbildungszentrum AGV Bau Saar 2019/2020

23. Oktober 2019

Expertenwissen im Baustoffhandel für Betonbau und Betonsanierung

Meisterhaft
4/100 Arbeitstechnik/Verarb.



24./25. Oktober 2019

**Führungskräfte-Workshop
Modul I**

Meisterhaft:
4/100 Unternehmensführung/
Marketing



6. November 2019

**Betoninstandsetzung gem.
Bauproduktenverordnung
(BauPVO)**

Meisterhaft:
4/100 Arbeitstechnik/
Verarbeitung



8. November 2019

Photoshop im Marketing

Meisterhaft:
4/100 Unternehmensführung/
Marketing



20./21. November 2019

**WordPress - eigene
Webseiten erstellen**

Meisterhaft:
4/100 Unternehmensführung/
Marketing



25. November 2019

**Stress bewältigen - Unfälle
vermeiden**

Meisterhaft:
4/100 Unternehmensführung/
Marketing



25. November 2019

**Datenschutz Kompakt
(DSGVO)**

Meisterhaft:
4/100 Unternehmensführung/
Recht



4. Dezember 2019

**Datensicherheit inkl. Outlook
und E-Mail**

Meisterhaft:
4/100 Unternehmensführung/
Marketing



11. Dezember 2019

**Professionelle
Internetrecherche**

Meisterhaft:
4/100 Unternehmensführung/
Marketing



18. Dezember 2019

Outlook Zeitmanagement

Meisterhaft:
Unternehmensführung/
Marketing



13. - 24. Januar 2020

**Vorarbeiter im Hoch- und
Tiefbau**

Meisterhaft:
4/200 Arbeitstechnik/
Verarbeitung



3. Feb. - 20. März 2020

Werkpolier

Meisterhaft:
4/200 Arbeitstechnik/
Verarbeitung



31. März 2020

**Ärger und Mängel beim
Hausbau**

Meisterhaft:
4/100 Unternehmensführung/
Recht



9. April 2020

**Barrierefreies Bauen nach
DIN EN 1840**

Meisterhaft:
4/100 Arbeitstechnik/Ver-
arbeitung



30. April 2020

**Konstruktive Betoninstand-
setzung mit Verguss- und
Spritzbeton**

Meisterhaft:
4/100 Technik/Verarbeitung



Die aufgeführten Seminare bilden einen Auszug aus dem Seminarprogramm des Ausbildungszentrums AGV Bau Saar. Weitere Infos im Internet unter www.abz-bau-saar.de und in der Seminarbroschüre 2020.

GROSSER ERFOLG BEI AUFSTIEGS- FORTBILDUNG

Die Bauwirtschaft konnte im vergangenen Jahr in der Aufstiegsfortbildung erneut steigende Teilnehmerzahlen bei den Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen verzeichnen. Damit leistet die Branche einen wertvollen Beitrag zur eigenen Fachkräftesicherung.

Mit bundesweit 1.471 Vorarbeiterprüfungen und 950 Werkpolierprüfungen wurde im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 9,6 % (1.342) bzw. 11,6 % (851) erreicht. Im Saarland wurden insgesamt 35 Werkpoliere (6 im Hochbau, 29 im Tiefbau) und 32 Vorarbeiter qualifiziert.

Am stärksten nachgefragt bleiben sowohl bei Vorarbeitern als auch bei den Werkpolieren die Spezialisierungen in den Bereichen „Hochbau und Bauen im Bestand“ sowie „Tiefbau (Erd-, Straßen- und Kanalbau)“. Das von den Tarifpartnern gemeinsam entwickelte System trägt durch seine bedarfsgerechten Inhalte sowie die Berücksichtigung und Förderung der im Arbeitsleben erworbenen Kompetenzen spürbar zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung bei. Dafür spricht auch die Gesamtbilanz. Im Rahmen der 2012 ins Leben gerufenen Aufstiegsfortbildung sind bislang insgesamt ca. 13.400 Prüfungen absolviert worden.



WORLDSKILLS 2019 IN KASAN

2 X GOLD UND 2 X BRONZE FÜR DEUTSCHLAND!

1.354 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus über 63 Nationen und Regionen haben vom 22. bis 27. August 2019 in Kasan bei der WM der Berufe in 56 verschiedenen Wettbewerbskategorien um Medaillen gekämpft. Präzision und Genauigkeit sowie Nervenstärke und Konzentration entschieden über Gold, Silber und Bronze. Rund 250.000 Besucher und Besucherinnen haben an den vier Wettbewerbstagen den jungen Wettkämpfern über die Schulter geschaut. 39 deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer starteten in 34 Berufen. Dazu gehören auch die sechs Mitglieder aus dem Nationalteam des Deutschen Baugewerbes.

Für das Nationalteam Deutsches Baugewerbe gab es Grund zum Jubeln: Der 22-jährige Zimmerer Alexander Bruns

aus Bad Dürkheim in Rheinland-Pfalz, betreut durch den Bundestrainer Zimmermeister Roland Bernardi aus dem Saarland, holte im Skill „Carpentry“ die Goldmedaille und ist Weltmeister. Der 21-jährige Fliesenleger Janis Gentner aus Aalen in Baden-Württemberg holte im Skill „Floor and Wall Tiling“ die Goldmedaille und ist Weltmeister der Fliesenleger. Gentner wurde darüber hinaus als bester deutscher Teilnehmer mit der Medaille „Best of Nation“ ausgezeichnet. Die Beton- und Stahlbetonbauer Julian Kiesl (20) aus Mällersdorf-Pfaffenberg in Bayern und Niklas Berroth (21) aus Sulzbach-Laufen in Baden-Württemberg erreichten Bronze. Maurer Christoph Rapp (22) aus Schemmerhofen in Baden-Württemberg wurde Fünfter und mit einer Medaille for Excellence ausgezeichnet.

LANDESSIEGER GEEHRT!



Anlässlich der Begrüßung der Landesbesten am 27. September im Ausbildungszentrum Bau wurden auch die Landessieger 2019 geehrt, die aufgrund ihrer Gesellenprüfung zu den Wettbewerben auf Bundesebene zugelassen wurden.

Dies waren:

Clemens Link, ausgebildet in Fa. Bernardi GmbH, Völklingen (Zimmerer)

Nick Schröder, ausgebildet in Fa. Schröder GmbH & Co. KG, Lebach (Maurer)

Steven David Blochel, ausgebildet in Fa. Hans Müller & Söhne GmbH, Eppelborn (Stuckateur)

Lucas Röttig, ausgebildet in Fa. Andreas Langholz GmbH, Gersheim (Dachdecker)

Dominik Gries, ausgebildet in Fa. Thomas Gries, St. Ingbert (Betonbauer)

Seminarprogramm AGV Bau Saar 2019/2020

26. November 2019

Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter

RA Dr. Ingo Lange

Meisterhaft: 4/100 UF/Recht



12. Dezember 2019

Steuerliche Neuerungen und Änderungen zum Jahreswechsel (1/2 Tag)

Dr. Christian Richter

Meisterhaft: 4/50 UF/Recht



15. Januar 2020

VOB für Techniker

**Dipl.-Ing. Fabian Stutz
BUB Berater Cooperation**

Meisterhaft: 4/100 Recht



21. Januar 2020

Chefseminar: Der Werkzeugkasten für den Chef

Stephan Sehlhoff, BUB

Meisterhaft: 4/100 UF/Recht



28. Januar 2020

Das digitale Büro (GoBD, elektronische Buchführung) (1/2 Tag)

Guido Badjura, datev

Meisterhaft: 4/50 UF/Recht



30. Januar 2020

Abrechnungsstreitigkeiten vermeiden

Prof. em. Dr.-Ing.habil Ulrich Nagel

Meisterhaft: 4/100 UF/Recht



6. Februar 2020

Nachträge richtig kalkulieren und dokumentieren

Prof. Dr. Ralph Bartsch

Meisterhaft: 4/100 UF/Recht



13. Februar 2020

Forderungen aus Behinderungen und Bauablaufstörungen richtig dokumentieren ..

Prof. Dr. Ralph Bartsch

Meisterhaft: 4/100 UF/Recht



3. März 2020

Workshop „Gefährdungsbeurteilung im Betrieb“

Johannes Thiel, BauBG

Meisterhaft: 4/100 UF/Recht



10. März 2020

VOB Grundkurs

RA Dr. Ingo Lange

Meisterhaft: 4/100 UF/Recht



N.N. 2020

**eVergabe
(1/2 Tagesveranstaltung)**



März 2020

**Meisterhaft-Tag 2020:
Thema: „Der Kunde - das unbante Wesen“**

**Meisterhaft:
4/100 UF/Marketing**



Die Ganztagesseminare werden von der Architekten- und der Ingenieurkammer des Saarlandes mit jeweils 8 Fortbildungspunkten, die Halbtagesseminare mit 4 Fortbildungspunkten anerkannt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet

unter www.bau-saar.de

und der Ausbildungsbroschüre, die in Kürze erscheint!

NEUBAU IM AUSBILDUNGSZENTRUM SCHREITET VORAN

Die Unternehmen des AGV Bau Saar sehen die Aus- und Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil zum Erhalt ihrer Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grund investieren Sie mehr als 6 Mio. Euro in den Neubau eines modernen Verwaltungsgebäudes mit Gästehaus, eigener Mensa und Seminarräumen und erhöhen damit die Attraktivität der Bauausbildung und stärken die Zukunftsfähigkeit ihres Bildungszentrums.

DIGITALISIERUNG GROSS GESCHRIEBEN

Die Digitalisierung verändert auch die Bau-Arbeitswelt in rasantem Umfang. Um den jungen Azubis von Anfang an das Rüstzeug mitzugeben, setzt auch das Bau-Ausbildungszentrum auf die digitale Ausbildung und hat einen Förderantrag im Rahmen der Digitalisierung zur Ausstattung des Ausbildungszentrums gestellt. Es wird in Kürze die Förderungszusage vom Bundesinstitut für Berufsbildung von rund einer halben Mio. Euro für das laufende Ausbildungsjahr erwartet. Ein wesentlicher Schritt in das digitale Bau-Zeitalter.



RICHTFEST



AUSBILDUNGS- ZENTRUM VER- STÄRKT SEIN TEAM

Zwei neue Ausbilder verstärken seit kurzem das Team des Ausbildungszentrums AGV Bau Saar in den Bereichen Fliesen, Platten und Mosaiklegen und bei den Straßenbauern. Es sind dies:

FLIESENLEGER



THOMAS JAKOBS

Herr Jakobs wurde von 1983-1986 bei Fliesenlegermeister Werner Schmitt in Landsweiler-Reden zum Fliesenleger ausgebildet. Er absolvierte von 1995 - 1997 erfolgreich seine Meistersausbildung. Von 1986 bis 2006 war er in verschiedenen Firmen angestellt, danach bis 2018 selbständig. Seit Kurzem ist er nun Ausbildungsmeister im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar.

STRASSENBAUER



SASCHA DUSEK

Herr Dusek wurde bei der Firma Junk, Freudenburg, zum Straßenbauer ausgebildet. 2007 schloss er erfolgreich seine Meistersausbildung ab und arbeitete anschließend als Polier bei der Firma Schirra in Nalbach. Anschließend war er im öffentlichen Dienst beim Bauhof der Gemeinde Beckingen tätig und ist seit kurzem im Bereich Tief- und Straßenbau im Ausbildungszentrum beschäftigt.

Extra-
Leistungen
bis zu
1.500 €

Starke Wechsel-Vorteile

und noch viel mehr

... würd' ich kriegen,
wenn ich AOK-versichert wär'!

Jetzt wechseln!

aok.de/vielmehr

VBS Verband der Baustoffindustrie Saarland

TAG DER BAUSTOFFINDUSTRIE

Auch im Jahr der 27jährigen Partnerschaft zwischen dem RennClub Saarbrücken und dem Verband der Baustoffindustrie Saarland e.V. war die Baustoffindustrie wieder mit ihrem Tag der Baustoffindustrie auf der Pferderennbahn am 15. August in Saarbrücken dabei. Die Baustoffindustrie fühlt sich seit Jahrzehnten dem Rennsport und dem RennClub sehr stark verbunden und würdigt diese Verbundenheit auch mit einem besonderen Sponsoring in Form des Großen Preises der Saarländischen Baustoffindustrie.

Jürgen Heinz, Vorsitzender der Saarländischen Baustoffindustrie, konnte in diesem Jahr zum neunten Mal zahlreiche Vertreter der Mitgliedsbetriebe mit ihren Familien und Freunden begrüßen. Als gesellschaftliches Ereignis bietet dieser Renntag nicht zuletzt eine beliebte Gelegenheit zu einem Treffen der Baustofffamilie. Als Vorsitzender der Baustoffindustrie dankte Jürgen Heinz dem RennClub Saarbrücken für sein nachhaltiges Engagement, das auch weit über die Grenzen des Saarlandes hinaus Wirkung zeige, und überreichte den Großen Preis der Baustoffindustrie dem stolzen Gewinner. Besonderes Highlight in diesem Jahr war die von Vorstandsmitglied Anja Schmeer organisierte Rennbahnführung.

Schirmherr des Renntages war Ministerpräsident Tobias Hans. Auch in diesem Jahr galt das Motto „Dabei sein ist alles – Erleben ist mehr!“





DACHDECKER

40. SAARLÄNDISCHER DACHDECKERTAG



v.l.n.r.: GF C. Weyers mit neuem Vorstand: T. Wagner, P. Braeuning, A. Fox, S. Raber, J. Erbach, J. Risch, M. Meyer, P. Quint und S. Colbus

Der 40. Saarländische Dachdeckertag fand am 30. August 2019 in Albrechts Casino am Staden in Saarbrücken statt. Landesinnungsmeister Peter Braeuning konnte sich über eine hohe Teilnehmerzahl freuen, darunter auch Ehrenlandesinnungsmeister Horst Güth, Ehrenmitglied Herbert Colbus, Artur Wierschem und Rolf Fuhrmann vom Bundesbildungszentrum in Mayen sowie den Präsidenten der Handwerkskammer des Saarlandes Bernd Wegner.

Geschäftsführer Claus Weyers informierte die Versammlung über die konjunkturelle Entwicklung, die Ausbildung sowie die Sozialpolitik mit dem kürzlich abgeschlossenen Mindestlohn.

Turnusgemäß standen die Wahlen auf der Tagesordnung. Ehrenlandesinnungsmeister Horst Güth übernahm die Wahlleitung zur Wahl des Landesinnungsmeisters und konnte kurze Zeit später Peter Braeuning zu seiner Wiederwahl gratulieren. Ihm zur Seite steht Thomas Wagner als sein Stellvertreter, weiterhin um die Ausbildung kümmert sich Landeslehrlingswartin Andrea Fox. Dem Vorstand gehören an Stefan Colbus, Peter Quint, Sandra Raber, Jörg Risch und Joachim Erbach ebenso wie Marc Mayer als Sprecher des Jungmeisterkreises.

Angesichts des herrlichen Wetters war es dann auch nicht schade, dass die Versammlung nur knapp eine Stunde dauerte und man sich nun in entspannter Atmosphäre im Garten des Casinos bei einem Aperitif bis zum Barbecue-Buffet noch über das ein oder andere Thema unterhalten konnte. Noch vor dem Abendessen fanden die Ehrungen statt: Für sein 25-jähriges Meister- und Arbeitsjubiläum erhielt Stefan Colbus die Silberne Ehrennadel des ZVDH sowie eine Urkunde der HWK, für ihr 40-jähriges Arbeitsjubiläum wurden mit der Ehrenplakette des ZVDH sowie Urkunde der HWK ausgezeichnet die Herren Andreas Nicola von der Fa. Herbert Colbus GmbH und Thomas Hörich von der Fa. Hindenberger GmbH.





STUCKATEURE



**OLIVER HEIB
NEUER BUNDES-
VORSITZENDER**

Seit dem 12. September 2019 steht erstmalig ein Saarländer an der Spitze des Bundesverbandes Ausbau und Fassade: Oliver Heib - Landesinnungsmeister der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau - aus St. Ingbert wurde zum Vorsitzenden gewählt, als Stellvertreter an seiner Seite hat er Stuckateurmeister und Dipl.-Ing. Wolfgang Germerott sowie Stuckateurmeister Joachim Lehnert. Wir gratulieren Herrn Heib sehr herzlich und wünschen viel Erfolg!

**WORLDSKILLS 2019
SCHMIDER AUF
PLATZ 7**

Der 21jährige Stuckateur Tobias Schmider aus Windelsbach in Bayern erkämpfte sich im Skill „Dry Wall Systems/Plastering“ den 7. Platz im internationalen Teilnehmerfeld aus 25 Nationen. Für seine hervorragenden Leistungen wurde er mit einer Medallion for Excellence ausgezeichnet.



**WELTREKORD FÜR DEUTSCHLAND:
STUCKATEURE ZIEHEN 104 METER LANGEN
STUCKSTAB**



Freitag, 13. September 2019: Weltrekord für deutsche Nachwuchshandwerker! Das Nationalteam der Stuckateure und die Auszubildenden des Lehrbauhofs Berlin haben sich mit dem längsten Stuckstab der Welt einen Eintrag im Guinness-Buch der Rekorde gesichert.

Gemeinsam zog die Gruppe aus 19 Nachwuchshandwerkern einen Stab aus Gipsstuck auf eine Rekordlänge von 104,27 Metern. Doch nicht nur das: Sie erzielten außerdem eine neue Bestzeit von 29:11,96 Minuten. Mit vor Ort war auch der saarländische Landesinnungsmeister Oliver Heib, sVorsitzender des BAF – Bundesverband Ausbau und Fassade.



DIE STUCKATEURE IM INTERNET UNTER

WWW.STUCK-SAAR.DE



WORLDSKILLS 2019:

**ZIMMERER BRUNS
HOLT GOLD**

Der 22jährige Zimmerer Alexander Bruns aus Bad Dürkheim in Rheinland-Pfalz, betreut durch den Bundestrainer Zimmermeister Roland Bernardi aus dem Saarland, holte im Skill „Carpentry“ die Goldmedaille und ist Weltmeister.



EHRUNGEN FÜR FIRMENJUBILÄEN

Im Nachgang zum Tag der Saarländischen Bauwirtschaft besuchte Hauptgeschäftsführer Claus Weyers auch die Firma Robine in Saarbrücken, um sie für ihre langjährigen Verbandsjubiläen zu ehren:



Robine GmbH & Co. KG, Saarbrücken



**Landesgütegemeinschaft für
Bauwerks- und Betonerhaltung
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.**



PROGRAMM

- ab 08:30 Uhr Registrierung, Besuch der Ausstellung
- 09:00 Uhr **Begrüßung und Eröffnung der Vortragsveranstaltung**
Dr.-Ing. Paul Uwe Budau
Vorsitzender Landesgütegemeinschaft Bauwerks- und Betonerhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
- 09.10 Uhr **Gefahrstoffe in der Bauwerkssanierung**
Dipl.-Ing. Andrea Bonner, BG Bau, Karlsruhe
- 09:55 Uhr **Entsorgung von belasteten mineralischen Abfällen bei der Bauwerkserhaltung**
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Rösner
TERALIS GmbH & Co. KG, Neunkirchen
- 10:30 Uhr Kaffeepause - Besuch der Fachausstellung
- 11:00 Uhr **Aktuelle Entwicklung bauaufsichtlicher Festlegungen für die Betoninstandhaltung**
Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen, DIBt, Berlin
- 11:40 Uhr **Brandschutztechnische Ertüchtigung von Stahlbetonbauteilen am Beispiel einer Tiefgarage und eines Multifunktionsgebäudes**
Dipl.-Ing. Dirk Mühlhäusler
KMW Ingenieurgesellschaft Saarbrücken
- 12:40 Uhr Mittagspause

- 14:00 Uhr **Cyberkriminalität - die dunkle Seite der Digitalisierung**
Nikolaus Stapels, Consulting und Training
- 15:00 Uhr **Nachträge und Dokumentation im Bauvertrag**
Prof. Dr. techn. Ralph Bartsch, München
- 16:00 Uhr Abschlussdiskussion

Für diese Veranstaltung werden seitens der Architekten- und Ingenieurkammer des Saarlandes 6 Fortbildungspunkte anerkannt!

VERANSTALTUNGSMODALITÄTEN

- Datum: **19. November 2019**
08.30 - 16:30 Uhr
- Ort: **CFK - Centrum für Freizeit und Kommunikation**
Zum Nassenwald 1
66583 Spiesen-Elversberg
- Teilnehmergebühr: 80,- Euro für Nichtmitglieder
60,- Euro für Mitglieder/Vertreter Behörden
30,- Euro für Studenten
- Weitere Infos: **Margret Hantschel** (Tel. 0681 3892532)
oder www.landesguetegemeinschaft-rps.de



30 JAHRE BBL

Mit einer Abendveranstaltung feierte die BBL-Unternehmensgruppe am Freitag, dem 13. September ihr 30-jähriges Firmenjubiläum.

Neben den vielen vor Ort ausgestellten Maschinen, darunter das BBL eigene Kranfabrikat WOTAN, mehrere Autokrane, 20 LKW und großen Baumaschinen wie der Kettendozer CAT D8T mit GPS-Steuerung bis hin zu modernen kleinen elektrischen Baumaschinen, bot ein „schwebender Schlagzeuger“ den Auftakt für den Abend. Mit dem Autokran wurde ein Kranturmstück elegant über die Gäste manövriert, worauf ein Schlagzeuger mit ordentlichem Drum-Groove das Publikum anheizte – ein Bild für die Götter!

Das Abendprogramm eröffnete dann die saarländische Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Frau Anke Rehlinger und huldigte BBL in ihrer Ansprache: „Die BBL-Unternehmensgruppe ist ein saarländisches Aushängeschild: Mit den inzwischen vier erfolgreichen Unternehmenssparten ist die BBL-Gruppe eine echte Bereicherung für den Wirtschaftsstandort Saarland und wird es auch sicher auch in den nächsten 30 Jahren sein. Ich wünsche der BBL-Gruppe alles Gute zum 30-jährigen Bestehen und eine blendende Zukunft.“

Die Schlagworte des Abends von BBL-Gründer und Geschäftsführer Ralf Britz, wie auch Geschäftsführer der BBL Miet-

service GmbH, Eduard Peter, waren der Strukturwandel, die Digitalisierung sowie geltende Werte & die hohe Wichtigkeit der Mitarbeiter bei BBL. Unterstützt wurde dies durch einen Film der Unternehmensgruppe mit eindrucksvollen Bildern in welchem durch die 30-jährige Firmengeschichte geführt wurde bis hin zum heutigen Spektrum der Unternehmensgruppe: über 150 Mitarbeiter, 300 Baukrane, 280 Baumaschinen und 130 LKW zählen heute zum Unternehmen. Eine Lasershow und leuchtende LED-Tänzerinnen rundeten das Jubiläumsprogramm perfekt ab.

Schon immer engagiert sich BBL auch im sozialen Bereich und spendet regelmäßig für gemeinnützige Zwecke. Anlässlich des Jubiläums blieb das Unternehmen dieser Tradition treu und startete unter dem Motto „Spenden statt Geschenke“ eine Spendenaktion zugunsten in Not geratener Kinder in der Region. Noch am gleichen Abend wurde die Spende symbolisch an den SPD-Landtagsabgeordneten Reiner Zimmer, in Vertretung für den Ortsrat Wahlschied, übergeben. Dankend beteuerte Zimmer seine Sympathie zur BBL und die Bereicherung durch das Unternehmen für die Gemeinde. Mit dem gesammelten Betrag von 7000 EUR wird sich der Ortsrat Wahlschied für bedürftige Familien in der Gemeinde einsetzen, so dass das Geld genau dort eingesetzt wird, wo es auch gebraucht wird.

Seit der Gründung von BBL im Jahr 1989 brachte das Unternehmen immer wieder Marktinnovationen hervor. Nicht

der Handel, sondern die Dienstleistung stehen bei BBL im Vordergrund. „Das Lösen der Kundenprobleme ist für uns bestimmend und Antrieb für neue Ideen“, so Ralf Britz in seiner Ansprache. Heute umfasst das Unternehmen mehrere Sparten: BBL Mietservice bietet die Vermietung von LKW's, Traktoren, Muldenkippern, Planiertrauen in allen Leistungsbereichen, mit modernsten Anbaugeräten wie Laser und GPS-Steuerungen. Einzig in dieser Branche sind die Dienstleistungen zu diesem Angebot. Genehmigungen, Schwertransporte bis über 50to, Tanken, Reinigen, Maschinisten, Bergen, dazu Festpreise. In der neu gebauten Firmenzentrale, auf dem Gelände der alten Grube Götterborn, auf über 30.000 m² Fläche, wird der Prozess jedes einzelnen Mietauftrages digitalisiert, genau geplant und abgearbeitet. Ziel ist es, die beste Qualität und damit die höchstmögliche Kundenzufriedenheit zu erreichen!

Die BBL-Gruppe versteht sich als Komplettendienstleister im Baugewerbe. Durch nachhaltige Zusammenarbeit mit Kunden, Partnern und Lieferanten wurde eine wertvolle Partnerschaft geschaffen. Das Lösen der Kundenprobleme gilt als Elixier für den Erfolg. Als das Wichtigste und auch das Wertvollste in der BBL-Unternehmensgruppe gelten die Mitarbeiter.



DER AGV BAU SAAR GRATULIERT



Herrn Jörg Güth, ehemaligem Landesinnungsmeister der Dachdeckerinnung und AGV Bau Saar-Beiratsmitglied zur Vollendung seines 50. Lebensjahres am 2. August 2019

Herrn Werner Schmeer, Ehrenmitglied des Verbandes der Baustoffindustrie Saarland im AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 77. Lebensjahres am 8. August 2019

Herrn Johann Schiestel, ehemaligem Vorstandsmitglied der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 81. Lebensjahres am 9. August 2019

Herrn Hans-Ludwig Bernardi, Ehrenpräsident des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 72. Lebensjahres am 13. August 2019

Herrn Alois Breyer, ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 87. Lebensjahres am 17. August 2019

Herrn Karl Hannig, ehemaligem Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 72. Lebensjahres am 20. August 2019

Herrn Klaus Drouin, ehemaligem Landesinnungsmeister der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes und ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 8. September 2019



Herrn Christian Pfennig, Landesinnungsmeister der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, zur Vollendung seines 40. Lebensjahres am 18. September 2019



Herrn Michael Arweiler, Vorstandsmitglied im VBS-Verband der Baustoffindustrie Saarland e.V., Mitglied des Beirates im Bundesverband MIRO zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 22. September 2019

Herrn Bernd Burgard, Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar und ehemaligem Landesinnungsmeister der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 67. Lebensjahres am 5. Oktober 2019

TERMINE

29. Oktober 2019

Mitgliederversammlung LFG Straßenbau, Saarbrücken

31. Oktober 2019

Herbst-Mitgliederversammlung der Saarländischen Baustoffindustrie, Saarbrücken

12. November 2019

3. Tag des Saarländischen Bauhandwerks, Saarbrücken
Mitgliederversammlung der Landesfachgruppen Fliesen und Naturstein, Hochbau, Holzbau Saarland sowie Kachelofen- und Luftheizungsbau

12. November 2019

Mitgliederversammlung Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau, Saarbrücken

19. November 2019

Vortragsveranstaltung LGG in Spiesen-Elversberg

4. Dezember 2019

Jahresabschlussitzung des Erweiterten Beirates, Saarbrücken

DER AGV BAU SAAR TRAUERT



um Herrn Fliesenlegermeister Werner Schmitt, langjährigen Vorsitzenden der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein und Mitglied des Beirates im AGV Bau Saar, der am 10. August im Alter von 86 Jahren verstarb.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: <https://www.bau-saar.de>
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

Claus Weyers (-22)

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 389250-34
Fax. 0681 38925-20

Druck:

Werbedruck Klischat
Offsetdruckerei GmbH
Untere Bliessstraße 11
66538 Neunkirchen
Tel. 06821 2904-0
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im Dezember 2019



Sichere Partnerschaft – ein gutes Gefühl.

Kundennähe heißt bei MEWA mehr als persönliche Beratung und Betreuung. Wir wünschen uns echte Partnerschaften. Vertrauensvoll und auf Augenhöhe. Denn wer Full-Service mit Köpfchen bietet, muss halten, was er verspricht.

So gibt es neben Putztüchern, Berufs- und Schutzkleidung, Fußmatten und Arbeitsschutzartikeln das Komplett-sorglos-Paket mit Servicedienstleistungen wie Abholen, Bringen, Pflegen und Ersetzen. Sie sehen: Wir managen das.

MEWA AG & Co. Vertrieb OHG
Otto-Hahn-Straße 11 · 63110 Rodgau
Telefon 06106 698-451 · Telefax 06106 698-454
E-Mail: handwerk@mewa.de · www.mewa.de

AGV Bau Saar

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe

Ob Arbeits- oder Sozialgericht



**Wir vertreten
unsere
Mitglieder mit
Sachverstand!**

Starke Vertretung. Starker Service.

Die Saarländische Bauwirtschaft - eine starke Gemeinschaft

Kohlweg 18 - 66123 Saarbrücken

Tel. 0681 38925-0, Fax. 0681 38925-20, Mail: agv@bau-saar.de